

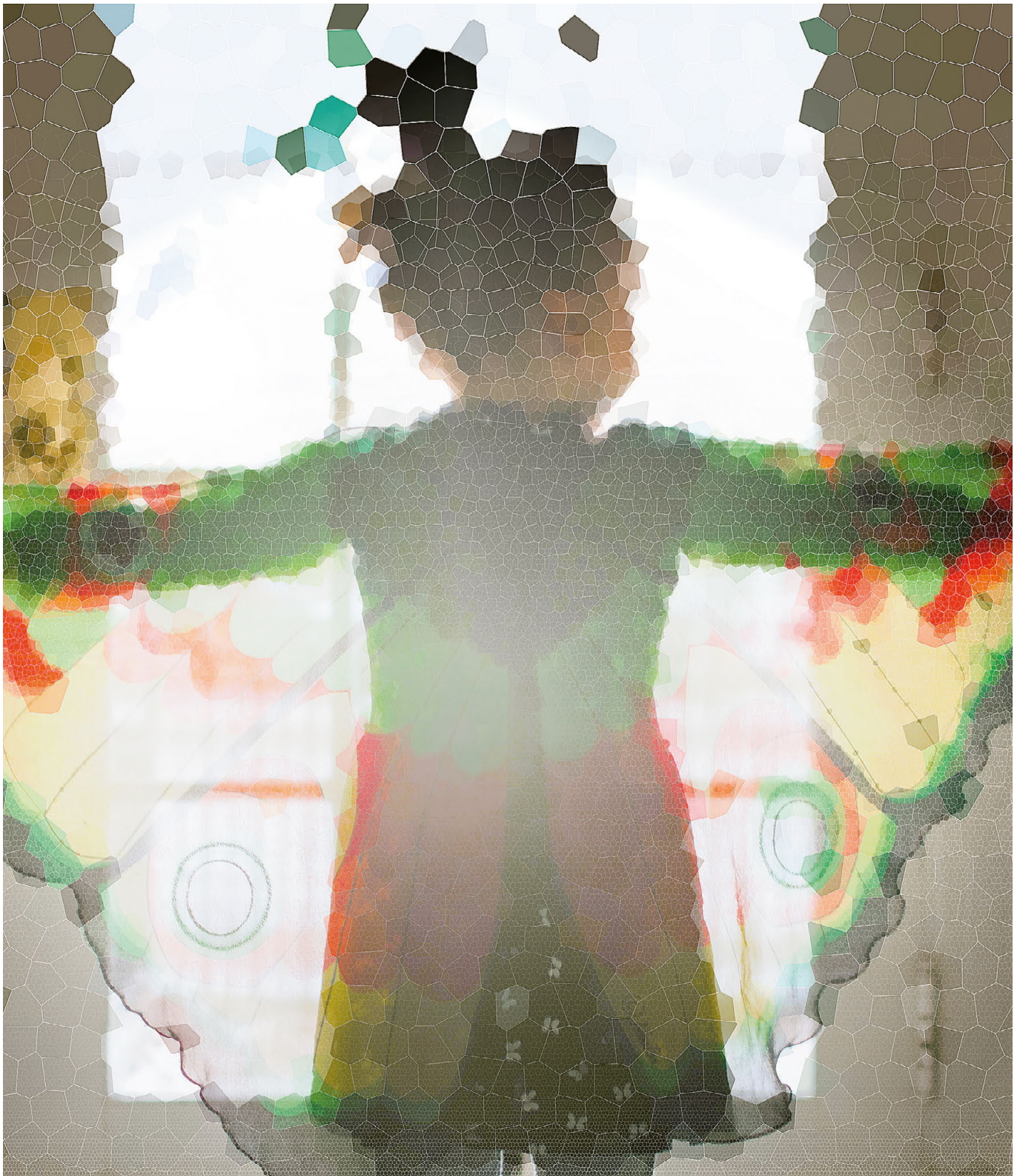
PÄDAGOGIK HEUTE

Herausgegeben vom

LVKE

Landesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V.

Juli – Dezember 2021 • 72. Jahrgang | Ausgabe 2, 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

kürzlich fiel mir ein Büchlein in die Hände „Janosch - Wondrak für alle Lebenslagen“ – ein bebildertes Buch mit scheinbar ganz einfachen Antworten zu zentralen Fragestellungen des Lebens. Von 2013 bis 2019 hat Janosch seine Wondrak-Kolumne im ZEIT Magazin veröffentlicht. Ich war immer ganz angetan von diesen Texten. Was ist wichtig? Diese Frage ist bei ihm eine Leitlinie. Für mich ein Impuls, mir diese Frage auch für den LVkE zu stellen.

Die Reform des SGB VIII beinhaltet eine wertvolle fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Fokus auf Inklusion. Was ist nun wichtig bei der Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes? Unser fachpolitisches Anliegen ist dabei, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung zu gewährleisten. Wofür wollen und sollen wir unsere persönliche, fachliche und politische Kraft einsetzen?

Wir befinden uns in einem Prozess, indem uns – so meine Überzeugung – bewusstwerden wird: Je integrierter und inklusiver wir werden, desto stärker stoßen wir in unseren unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, der öffentlichen und freien Trägerschaft, an unsere Grenzen. Wo wird die Ökonomie das Sagen haben, wo die fachlichen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekte?

An dieser Stelle benötigen wir eine breite, offene, fachliche, aber auch gesellschaftliche Debatte, ein gemeinsames „Ringeln im Dialog“, um Grenzen und Blockaden Stück für Stück aufzulösen. Veränderungen einzuleiten, Altes zu verabschieden und gleichzeitig wichtige Prinzipien zu erhalten. Dies lässt sich leicht schreiben, ist – das wissen wir alle – aber ein unglaublich herausfordernder, anstrengender und verantwortungsvoller Prozess, der ansteht.

Und damit wäre ich wieder bei Janosch. „Herr Janosch, was brauchen wir, um all die Grenzen zu überwinden, die uns trennen?“ – „Vor allem Flügel“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen ein paar „Flügel“ für die kommende Zeit, die uns auch auf anderen Ebenen und in anderen Bereichen nützlich sein können.

Vielen Dank an alle Autor:innen, die mit Ihrer Expertise und ihrem Einsatz die Erziehungshilfen weiterbringen und ihre Erfahrungen aus der Praxis weitergeben.

Danke auch an das Redaktionsteam, das wieder sehr gut Hand in Hand gearbeitet hat.

Nun wünsche ich Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, bleiben Sie gesund und einen guten Rutsch in 2022!



Petra Rummel

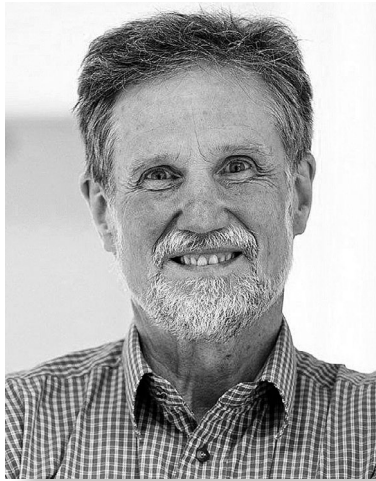
Geschäftsführerin LVkE

Inhalt

<u>Vorwort</u>	2
<i>Petra Rummel</i>	
<u>5 Fragen an Emil Hartmann, Gesamtleiter Don Bosco Jugendwerk Bamberg</u>	4
<i>Petra Rummel</i>	
<u>Veränderungen und Herausforderungen in der Kinder- und Jugend- hilfe – Wer und was steht im Mittelpunkt?</u>	8
<i>Dr. Christian Lüders, Vorsitzender des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses</i>	
<u>Begegnung und die Digitalisierung</u>	16
<i>Überlegungen von Diana Stachowitz, MdL</i>	
<u>Junge Menschen im Netz Medienpädagogik in einer Therapeutischen Wohngruppe des Kinderzentrums St. Vincent</u>	18
<i>Katrin Jakim, Gruppenleitung der Therapeutischen Gruppe 12, Kinderzentrum St. Vincent, Regensburg</i>	
<u>Input zum digitalen Fachtag von StMAS und HSS zum Thema „Sicherstellung von qualifizierten Schutz- und Beteiligungskonzepten in Einrichtungen“ am 27.10.2021</u>	20
<i>Michael Eibl, Direktor der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.</i>	
<u>„... da ist noch Luft nach oben!“</u>	22
<i>Britta Ortwein-Feiler, Leiterin Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Cham</i>	
<u>Aufsuchende Erziehungsberatung – Sozialraumorientierung als Chance für Familien</u>	30
<i>Dr. V. Delle Donne, D. Mirschka, C. Vollmuth, P. Wurzbacher, Aufsuchende Erziehungsberatung im SkF Würzburg</i>	
<u>Berufliche Qualifizierung als Jugendhilfeleistung</u>	33
<i>Otto Schittler, ehemaliger Leiter des Jugendwerks Birkeneck</i>	
<u>Buchtipps</u>	36
<u>Personalia</u>	37

Fünf Fragen an Emil Hartmann, Gesamtleiter Don Bosco Jugendwerk Bamberg

Petra Rummel



Frage LVkE:

Herr Hartmann, nach über 30 Jahren Tätigkeit im Don Bosco Jugendwerk Bamberg geht nun Ihre berufliche Reise in den Ruhestand über.

Wenn Sie jetzt zurückblicken, was war Ihnen in Ihrer Tätigkeit besonders wichtig, was hat Sie angetrieben?

Antwort Emil Hartmann:

Die Haltung der Salesianer Don Boscos und die Grundsätze der Pädagogik Don Boscos haben mich motiviert, mich in den Dienst von jungen Menschen zu stellen: Junge Menschen haben Träume, Begabungen und Ressourcen. Diese haben eine enorme Kraft und müssen gefördert und aktiviert werden. Ich bin überzeugt, dass nicht nur der gesellschaftliche Frieden, sondern auch die notwendige

Innovationskraft einer Gesellschaft davon abhängt, wie uns Bildung von jungen Menschen in umfassendem und ganzheitlichem Sinn gelingt. Wenn wir jungen Menschen viel zutrauen, Potentiale fördern und an möglichst allen Stellen verhindern, dass junge Menschen verloren gehen, dann werden wir nicht nur den jungen Menschen gerecht, sondern gehen wir auch in die Verantwortung für eine gerechte gesellschaftliche Zukunft.

Mit der Entscheidung bei dem katholischen Orden der Salesianer Don Boscos zu arbeiten, habe ich mich entschieden, mich besonders für junge Menschen zu engagieren, die wegen ihrer individuellen und/oder systemischen Benachteiligungen in Gefahr geraten, in prekäre Situationen zu kommen und ausgegrenzt zu werden. In diesen Aufgabenfeldern müssen wir grundsätzlich vom jungen Menschen ausdenken und genau hinschauen, was die jungen Menschen brauchen. Da wird sich dann beim Kümern eine differenzierte und individualisierte Pädagogik ergeben, die nicht nur keinen jungen Menschen ausschließt, sondern sich nahezu kompromisslos an deren Stärken orientiert und von einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung geprägt ist. Diese Pädagogik beteiligt junge Menschen als Experten ihres eigenen Lebens und schafft möglichst viele handlungsorientierte Lern- und Erfahrungssituationen, nimmt ihre Lebenswelt ernst und hat immer Lust und Blick auf etwas Besonderes. Diese Parameter waren mir sowohl bei der Entwicklung von pädagogischen Konzepten und Projekten in den erzieherischen Hilfen und Jugendsozialarbeit als auch in der Begleitung und Führung von Mitarbeiter:innen im Don Bosco Jugendwerk Bamberg wichtig

Es war und ist mir wichtig, mich mit großer Kreativität dafür zu engagieren, dass junge Menschen eine bessere Zukunft als Vergangenheit haben und mit großer ethischer Aufmerksamkeit wahrnehmen, dass junge Seelen ihren Frieden suchen.

Frage LVkE:

Wenn die Fachwelt den Namen Emil Hartmann hört, dann ist dieser unweigerlich auch mit Zirkus Pädagogik verbunden.

Was sind für Sie die zentralen Elemente dieser Methode?

Antwort Emil Hartmann:

Ich habe versucht einen Beitrag dafür zu leisten, dass „Zirkus machen“ mit jungen Menschen im Kontext der erzieherischen Hilfen wirkungsvolle Pädagogik sein kann und auch ethisch ein wertvoller heilpädagogisch/therapeutischer Ansatz. Ich habe darüber auch schon im pädagogischen Rundbrief 2015 geschrieben.

Auch wenn Zirkuspädagogik noch keine etablierte pädagogische Disziplin ist, so hat sie doch bemerkenswerte Elemente, die junge Menschen mit ungewöhnlich vielen Defiziterfahrungen erreichen und motivieren kann. „Es ist einfach schön, wenn das, was man tut, anderen gefällt“, sagte Oliver (18 Jahre), mit viel Brüchen in seiner Biografie, nach einem gelungenen Trapezauftritt in die laufende Kamera.

„Zirkuspädagogik“ ist radikal ressourcen- und lösungsorientiert, durch das Material und den Raum intrinsisch motivierend, faszinierend und selbstwirksam. Durch die Handlungsorientierung ist „Zirkuspädagogik“ ein sehr ganzheitlicher Ansatz, der junge Menschen stark, kreativ und Lust auf Lernen macht. Motivation, Tun und Ergebnis einer Handlung liegen sehr nahe beieinander und haben das Potential, nachhaltig zu sein. Eine Jugendliche (Svenja, 14 Jahre) bringt diese Erfahrung auf den Punkt: „Ich habe so viel gelernt und hab's gar nicht gemerkt“.

Zirkuspädagogik hat sehr viele Schnittmengen mit Erlebnispädagogik und hat doch ein paar wesentliche zusätzliche Merkmale, nämlich, dass Kinder und Jugendliche über die klassischen Zirkusdisziplinen hinaus kreativ selbst Disziplinen erfinden können. Besonders aber ist das Merkmal der öffentlichen Inszenierung hervorzuheben: die Zirkusgala. Nach intensiven Übungsphasen wird das Ergebnis in authentischer Zirkusatmosphäre im Licht der Manege vor Zuschauern aus ihrem Lebensumfeld präsentiert. Wertschätzung und Anerkennung wird für junge Menschen durch Applaus „hautnah“ spürbar. Dabei habe ich schon viele Väter und Mütter weinen sehen, die es kaum fassen konnten, was in ihren Kindern steckt und die Einbeziehung des systemischen Kontextes gewinnt hier eine große Bedeutung.

Methodisch unterstützt wird das „Zirkusmachen“ durch das Prinzip des Empowerments, der Rolle des Pädagogen/ der Pädagogin als Assistent:in, der Gruppenorientierung und das Zirkuszelt als sanktionsfreier Raum.

Eine umfangreiche wissenschaftliche Begleitung und Evaluation haben zentrale Erkenntnisse geliefert, nämlich, dass Zirkuspädagogik signifikante positive Veränderungen in den motorischen und auch psychosozialen Fähigkeiten (...) bewirkt (Experimentalgruppe). Der Vergleich mit der Matchinggruppe hat gezeigt, dass durch Zirkusmachen ein deutlich besserer Abbau von Defiziten und Aufbau von Ressourcen gelingt.

Zirkuspädagogik in den erzieherischen Hilfen sollte in der Praxis als auch in der Forschung einen bedeutsamen Stellenwert haben.

Frage LVkE:

Das eine ist die operative, inhaltliche Arbeit in Ihrer Einrichtung, Sie waren aber auch immer in der fachpolitischen Gremienarbeit tätig, und dies sowohl auf Bundesebene – hier der BVKE – als auch lange Jahre beim LVkE in den Gremien, aber auch jeweils im Vorstand der beiden Verbände.

Was bedeutet diese fachpolitische Lobbyarbeit für Sie – auf Bundes und auf Landesebene? Beim BVKE/beim LVkE?

Antwort Emil Hartmann:

Diese Arbeit halte ich für ausgesprochen wichtig. Jungen Menschen Perspektiven geben, ist die Kernaufgabe in den Einrichtungen vor Ort. Jungen Menschen und deren Familien eine Stimme geben, ist Aufgabe der Verbände, sprich: politische Lobbyarbeit für junge Menschen und die fachliche Beratung der Einrichtungen und Dienste. Für mich gehört beides zusammen. Unser Auftrag ist es, dass wir uns für junge Menschen, die im Vergleich zu anderen im Nachteil sind, so einsetzen, dass es auch in der Politik ankommt und auf diesem Weg bessere und gleichwertigere Entwicklungschancen entstehen. Daher engagiere ich mich verbandlich auf Orts-, Landes- und Bundesebene. Dank gut funktionierender und kompetenter Geschäftsstellen ist das aber nicht nur ernste Arbeit, sondern auch mit großem Spaß verbunden. Und der fachliche Austausch mit Kolleg:innen auf hohem Niveau tut allen gut. Dieses gute Miteinander ist auch deshalb so wertvoll, da es nicht immer einfach ist, die z.T. komplexen Inhalte, die eigentlich nie per se plausibel sind, verständlich in die Politik zu bringen. Wir können den Wert der Jugendhilfe nicht oft genug deutlich machen und betonen, dass diese Leistungen und Dienste nicht nur wesentlich zum gesellschaftlichen Frieden beitragen, sondern auch eine ethische Verpflichtung sind. Und darüber hinaus auch noch volkswirtschaftlich rentabel sind.

In diesem Zusammenhang ist mir auch noch wichtig zu sagen, dass wir nicht nur Lobbyarbeit für die jungen Menschen machen, sondern für unsere Mitarbeitenden Rahmenbedingungen schaffen müssen, in denen sie gut und erfolgreich arbeiten können. Diese sind tagtäglich bis an die Grenzen herausgefordert, hochengagiert und geben ihr Bestes. Da kann man gar nicht hoch genug einschätzen und Anerkennung aussprechen. Das passiert noch nicht genug. Ich bin aber sehr dankbar, dass unsere Sozialministerin Frau Carolina Trautner den hohen Anspruch und Notwendigkeit dieser Arbeit sehr genau kennt und auch immer wieder anerkennt! Es muss weiterhin erklärtes Ziel bleiben, dass dies auch besser im Lohn sicht- und spürbar wird.

Frage LVkE:

Herr Hartmann, kürzlich wurde Ihnen die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Was verbinden Sie selbst mit dieser großen Auszeichnung und Würdigung?

Antwort Emil Hartmann:

Ich freue mich sehr, dass eine solche Auszeichnung auch in der Arbeit mit jungen Menschen möglich ist. Ich verbinde damit große Dankbarkeit und nehme diese Würdigung stellvertretend für alle an, die meine Arbeit und mein Engagement mit (benachteiligten) jungen Menschen in diesem Umfang zugelassen – das ist besonders meine Familie – und qualitativ unterstützt haben – das sind besonders die Mitarbeiter:innen des Jugendwerkes. Diese Dankbarkeit richtet sich auch an viele Ehrenamtliche aus der Stadt und dem Landkreis und der Pfarrgemeinde, der ich angehöre, an Politiker, Stifter, Spender und Sponsoren, die meine Arbeit und verschiedene Projekte zuverlässig ermöglicht und mich moralisch unterstützt haben. Da wird doch sehr deutlich, dass ein Verdienstorden ein gemeinschaftlicher Verdienst ist.

Die Auszeichnung motiviert mich, weiter starke Lobbyarbeit für junge Menschen in Wirtschaft und Politik zu machen. Es ist eine sehr wichtige öffentliche Aufgabe und Pflicht, mehr Ressourcen für das Aufwachsen von jungen Menschen bereit zu stellen und kreative, unkonventionelle Lösungen für das Gelingen von benachteiligten jungen Menschen zu ermöglichen.

Ich wünsche mir, dass die Stiftungsarbeit des Zirkus Giovanni im Don-Bosco-Stiftungszentrum auch nach meiner aktiven Zeit als Einrichtungsleiter für junge Menschen davon profitieren kann und weiter Projekte – besonders handlungs- und ressourcenorientierte – und Einzelfallhilfen möglich sind.

Frage LVkE:

Herr Hartmann, was sind laut Ihrer fachlichen Expertise die zentralen Aspekte, die für den LVkE mit Blick auf die Umsetzung des neuen KJSG notwendig sind?

Antwort Emil Hartmann:

Aus meiner Sicht ist noch nicht wirklich klar, was dies in der Umsetzung letztlich bedeutet, sowohl fachlich als auch strukturell und finanziell. Diese Umsetzungsüberlegungen bedürfen großer gemeinsamen Anstrengungen und Auseinandersetzung der freien und öffentlichen Jugendhilfe und ist eine Chance für uns alle, besonders aber für die jungen Menschen.

Der LVkE Vorstand hat bereits in seiner Sommerklausur am 07./08.07.2021 begonnen, sich damit auseinanderzusetzen, was das Alles für unsere spitzenverbandliche und fachpolitische Tätigkeit im LVkE heißt.

Aus meiner langjährigen Erfahrung heraus bin ich davon überzeugt, dass wir in einen Verbandsentwicklungsprozess gehen müssen. Wir werden grundsätzliche Fragestellungen fokussieren müssen, wie z.B.:

Welche Themenstellungen priorisieren und lobbyieren wir? Immer mit der Haltung, vom jungen Menschen aus zu denken. Nicht nur Kinder, Jugendliche und deren Familien und Sorgeberechtigte, sondern auch junge Erwachsene sollen leichter an die notwendigen und ihnen zustehenden Leistungen gelangen, damit besonders die jungen Menschen in ungünstigen und prekären Lebenssituationen und/oder mit individuellen Beeinträchtigungen gute Perspektiven entwickeln können und ihr Leben gelingen kann. Das ist unser zentraler Auftrag.

Gleichzeitig müssen wir unsere Strukturen und Kooperationen überdenken. Das wird sich lohnen. Wir sollten mutig, ohne Angst und zukunftsorientiert am KJSG entlang und auf unser Menschenbild bezogen, Gewohntes überdenken und kreativ auch neue Wege wagen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass der LVkE hier richtungsweisend - im gemeinsamen Dialog mit allen relevanten Partner:innen – vorangehen wird und ich bin auch zuversichtlich, dass die Reform auf diesen verschiedenen Ebenen gelingen wird. Auch deshalb, weil die Geschäftsstelle des LVkE gerade in den vielen Jahren sehr sensibel relevante Themen und Aufgabenstellungen wahrgenommen, bearbeitet und dem Vorstand hochengagiert zugearbeitet hat und diesen kompetent und vernetzt unterstützt, ein erfolgreicher Verband im Dienst für junge Menschen und seiner Mitglieder zu sein.

Biographische Informationen zu Emil Hartmann:

Emil Hartmann,
ist Gesamtleiter des Don Bosco Jugendwerk Bamberg und 1. Vorstand der Stiftung Zirkus Giovanni.
Außerdem sitzt er im Vorstand des LVkE und des BVkE

Veränderungen und Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Wer und was steht im Mittelpunkt?¹

Dr. Christian Lüders, Vorsitzender des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

So viel ist schon mal sicher: Es gab für die Kinder- und Jugendhilfe schon mal Zeiten mit weniger aktuellen Baustellen. Am 10. Juni 2021 trat das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Drei Monate wurde im Bundesrat und Bundestag der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter beschlossen und mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 11.10.2021 gilt auch dieses Gesetz. In der Summe werden damit nicht nur eine Reihe von wichtigen Einzelregelungen im SGB VIII neu gefasst, sondern mit der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe und dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch zwei strukturelle Großunternehmen mit vielen offenen Fragen gleichzeitig angestoßen – und dies zu einem nicht gerade günstigen Zeitpunkt.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Wendet man sich zunächst dem KJSG zu, empfiehlt es sich in einer ersten Annäherung, zwischen dem neuen Großentwicklungsprojekt „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ einerseits und den zahlreichen anderen Regelungen andererseits zu unterscheiden.²

Inklusive Öffnung

Es zählt zu den großen Fortschritten des KJSG, dass der Gesetzgeber, anders als in dem Entwurf in der 18. Legislaturperiode, diesmal die inklusive Kinder- und Jugendhilfe schrittweise auf den Weg bringen möchte und nach derzeitigem Stand dafür Zeit bis zum 01.01.2028 vorsieht. Der Weg dorthin besteht aus zwei Phasen mit mehreren Zwischenschritten. Im ersten Schritt, der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat, geht es – so steht es in der Begründung des Gesetzentwurfes – vorrangig um die Bereinigung von Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisherigen geteilten Zuständigkeiten.³ Ein typisches Beispiel für Schnittstellenbereinigungen ist sicherlich z. B. die gegenseitige Teilnahme der jeweils fallzuständigen Fachkräfte an individuellen Hilfeplanverfahren einerseits und den Gesamtplanverfahren andererseits.⁴

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Regelungen, für die die Bezeichnung Schnittstellenbereinigung sich als ein eher irreführender Begriff erweist, weil damit komplett neue Aufgaben verbunden sind. Ein Beispiel hierfür sind die neuen Vorgaben für die Jugendhilfeplanung. Demnach sollen genau genommen ab sofort Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass „(4) junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“⁵. Ziel der Planung soll nicht nur wie bisher ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen sein, sondern nun auch ein inklusives. Es ist schnell nachvollziehbar, dass damit eine erhebliche Erweiterung des Aufgabenbereiches der Jugendhilfeplanung verbunden ist, auf die niemand aktuell wirklich vorbereitet ist und wofür in vielen Jugendamtsbezirken die Ressourcen fehlen dürften. Schon allein die nun im Raum stehende Herausforderung der zukünftigen Beteiligung junger Menschen mit Behinderung im Kontext der Jugendhilfeplanung bedarf eigener Konzepte.

¹ *Erweiterte und aktualisierte Fassung eines Impulsvortrages auf der 100+1 Jahre Feier – LVkE am 15.06.2021 in München.*

² *Im Folgenden soll auf einige ausgewählte, aus der Sicht des Autors zentrale Herausforderungen eingegangen werden; eine vollständige Würdigung der Reform in allen Details darf deshalb nicht erwartet werden. Und wie immer liegen die Kriterien für die Auswahl im Auge des Betrachters.*

³ *vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 4; zum folgenden vgl. auch Lüders 2021*

⁴ *vgl. § 36, Abs. 3 SGB VIII sowie § 117, Abs. 6 und § 119 SGB IX*

⁵ *(§ 80, Abs. 4 SGB VIII)*

Absehbar ist damit im Prinzip eine deutliche Aufwertung der Jugendhilfeplanung verbunden; denn sollte es bei dem im KJSG formulierten Zeithorizonten bleiben, bräuchte man frühzeitig vor dem 01.01.2028 ausreichend differenzierte Planungsdaten. Man kann sich das gar nicht anders vorstellen, als dass an dieser Stelle die Jugendhilfeplanung in Bayern neue Kooperationen eingehen, sowie deutlich besser ausgestattet und fachlich aufgerüstet werden muss.

Hinzu kommen eine Reihe von Regelungen für einzelne Leistungsbereiche. Bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit soll „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“⁶. Mit Blick auf die Förderung in Tageseinrichtungen sieht der ergänzte § 22a SGB VIII in Absatz 4 vor, dass „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden (sollen). Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ Für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe gilt ab sofort, dass in § 1 SGB VIII das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung nicht nur auf die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige, sondern auch und an erster Stelle auf die selbstbestimmte Persönlichkeit bezogen wird. Damit wird eine zentrale Leitnorm des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbindlich übernommen. In Ergänzung dazu wird in dem neu eingefügten Absatz 2 im § 1 SGB VIII festgelegt, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] „(2) jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern [soll], entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.“ Seine Fortsetzung findet dies in einen neuen Absatz 4 im § 9 SGB VIII, der bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben fordert, dass „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ sind. M. a. W.: Folgt man den geltenden Vorgaben, ist die Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt aufgefordert, inklusive Angebote zu ermöglichen. Für die Fachpraxis bedeutet dies, einerseits die bereits vorhandenen Ansätze hierzu zu stärken und auszubauen und andererseits an vielen Stellen, sich zu öffnen und dementsprechend neu aufzustellen. Dass es dazu neuer Kooperationen mit der Eingliederungshilfe bedarf, liegt auf der Hand.

Mit dem 01.01.2024 erfolgt auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ein weiterer Schritt. In dieser Zwischenphase wird ab dem 01.01.2024 und befristet bis zum 31.12.2027 der sogenannte „Verfahrenslotse“ implementiert. Angesiedelt beim Jugendamt soll er einerseits jungen Menschen, „die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten [...] bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen“ unterstützen und begleiten⁸. Die Regelung ist als Rechtsanspruch ausgestaltet (sie „haben Anspruch“). Zugleich unterstützt der Verfahrenslotse „den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“⁹.

⁶ § 11, Abs. 1 SGB VIII

⁷ vgl. § 1 SGB IX

⁸ gl. (§ 10b, Abs. 1 SGB VIII)

⁹ § 10b, Abs. 2 SGB VIII

Angesichts der nach wie vor bestehenden großen Wissensdefizite auf beiden Seiten, der Kinder- und Jugendhilfe wie auch der Eingliederungshilfe, ist der Verfahrenslotse, bei dem man sich weniger eine einzelne Person als vielmehr ein Angebot vorzustellen hat, mit seiner Brückenbaufunktion ein guter Vorschlag. Auch die Idee, aus den Erfahrungen der Beratung über die Jahre strukturell lernen zu wollen, ist erst mal richtig. Zugleich sind mit dem Verfahrenslotsen eine Fülle von offenen Fragen verbunden. Neben der Abgrenzung des neuen Angebotes gegenüber bestehenden Beratungsangeboten wie der Beratung Unterstützung nach § 106 BTHG sowie der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)¹⁰ bedarf es der Abgrenzung gegenüber den Angeboten nach dem neuen § 10a SGB VIII und anderen Beratungsangeboten. Hinzu kommen Fragen des Kompetenzprofils, der Ansiedelung, der Zugänglichkeit und Ausstattung. Schon hört man vereinzelt Stimmen, die darauf hinweisen, dass bis zum 01.01.2024 noch Zeit sei. Dem soll hier ausdrücklich widersprochen werden. Mit dem Verfahrenslotsen sind derart viele fachliche und strukturelle Herausforderungen verbunden, dass man jetzt beginnen muss, diese schrittweise zu klären – zumal in Bayern diese Fragen nicht allein auf kommunaler Ebene beantwortet werden können, sondern angesichts der aktuellen Zuständigkeiten nur in Abstimmung mit den Bezirken.

Hinzu kommt, dass diese beschriebenen Phasen überlagert werden von einem Zeitplan auf Bundesebene. Hintergrund hierzu ist, dass das KJSG eine ganze Reihe von Fragen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe noch nicht beantwortet und sie eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene überlässt. Geregelt wird dies in einem erweiterten Abs. 4 des § 10 SGB VIII, der erst mal festlegt, dass die Leistungen nach SGB VIII den Leistungen nach SGB IX vorgehen: „Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“ Allerdings folgt dann eine folgenreiche Einschränkung, die darauf hinausläuft, dass die ersten beiden Sätze doch noch nicht gelten: „Das Nähere über 1. den leistungsberechtigten Personenkreis, 2. Art und Umfang der Leistung, 3. die Kostenbeteiligung und 4. das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation“¹¹. In einer Übergangsregelung (§ 107, SGB VIII) wird dazu ergänzt, dass das BMFSFJ in den Jahren 2022 bis 2024 die im § 10 Abs. 4 SGB VIII aufgelisteten rechtlich offenen und gerade zitierten Fragen und deren zukünftige Wirkungen zu untersuchen und dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31.12.2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen hat. Weiterhin wird geregelt, dass spätestens bis zum 01.01.2027 ein entsprechendes weitergehendes Bundesgesetz vorliegen soll, das dann am 01.01.2028 in Kraft treten soll. Auf den Verfahrenslotsen bezogen bedeutet dies z. B., dass im allergünstigen Fall gerade mal ein gutes halbes Jahr Erfahrungen in die Berichterstattung einfließen würden, wenn man erst 01.01.2024 damit beginnen würde. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der § 107 SGB VIII eine Formulierung enthält, derzufolge bei der vorgesehenen Untersuchung des BMFSFJ „insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen [werden], die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen“¹². Dazu müssten aber Jugendämter bereits vor dem 01.01.2024 beginnen, Konzepte zu entwickeln, Strukturen aufzubauen, Zugänge zu etablieren und Angebote ermöglichen – und dies bitte nicht erst am 30.06.2023. Der bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat deshalb in seiner 150. Sitzung gefordert, dass es „in allen Regierungsbezirken der Unterstützung von Kommunen [bedarf], die sich gemäß § 107 SGB VIII bereits vor In-Kraft-Treten des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) am 01.01.2024 auf den Weg machen, um Strukturen und Verfahren zu erproben. Ein landesweiter Erfahrungsaustausch sollte sichergestellt werden“¹³.

¹⁰ Vgl. <https://www.teilhabeberatung.de/>

¹¹ § 10, Abs. 4 SGB VIII

¹² § 107, Abs. 1, Satz 2, SGB VIII

¹³ LJHA 2021a

Es kann allerdings nicht verschwiegen werden, dass es zahlreiche Bedenken gegen den Verfahrenslotsen gibt – bis hin zu der These, dass er überflüssig sei. Letzteres wird vor allem von freien Trägern vertreten, die über einen fachlich guten Austausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und entsprechend gut aufgestellte trägerinterne Beratungsangebote verfügen. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, dass erstens dies bei Weitem nicht für alle Träger und alle Praxisfelder gilt und dass zweitens damit noch lange nicht die strukturelle Brückenbaufunktion aufseiten der Jugendämter, die eine der zentralen Aufgaben der Verfahrenslotsen darstellen wird, abgedeckt ist.

Versucht man an dieser Stelle eine erste Zwischenbilanz, so ist zunächst einmal festzuhalten, dass das KJSG allen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Vorzeichen Inklusion eine Fülle von neuen Aufgaben auf die aktuelle (sic!) Tagesordnung gesetzt hat. Viele Einrichtungen sind gefordert Prozesse der inklusiven Öffnung, der Qualitäts- und der Organisationsentwicklung anzustoßen.¹⁴ Den Jugendämtern wurden weitreichende Gewährleistungsverpflichtungen auferlegt. So haben sie nicht nur nun auch „Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“¹⁵ zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen, sondern im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung wurden ihnen neue Aufgaben im Bereich der Planung und des Zusammenwirkens von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe übertragen.

Selbstverständlich ist es aus praktischen Gründen unmöglich, trotz geltender Gesetzeslage, diese Vorgaben alle und sofort umzusetzen – auch weil an nicht wenigen Stellen überhaupt erst die fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Zugleich muss aber auch festgehalten werden, dass keine Zeit verloren gehen darf. Es braucht umsetzbare Priorisierungen und den Willen aller Beteiligten und Verantwortlichen, sich den Herausforderungen zu stellen. Weil die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach wie vor keineswegs selbstverständlich ist, weil nicht selten gegenseitig das Wissen über das jeweils andere Praxisfeld und seine gesetzlichen und fachlichen Grundlagen fehlt, weil man unvermeidlich unterschiedliche Sprachen spricht, braucht es zusätzlich den Dialog auf allen Ebenen in Bayern. Es kann aktuell gar nicht genug Foren der Kooperation und des Fachaustausches geben. Bei alledem, auch das gehört dazu und muss immer wieder erinnert werden, sind die Zuständigkeiten der Bezirke im Bereich der Eingliederungshilfe in Bayern mitzudenken und einzubeziehen.

Und schließlich sollte man in Bayern nicht auf den weitergehenden Gesetzentwurf einfach nur warten, sondern proaktiv – auch und vor allem im politischen Raum – beginnen zu diskutieren, wie wir uns in Bayern unter den spezifischen Bedingungen der Bezirke eine inklusive Öffnung und eine Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe vorstellen können. Die Sache selbst ist kompliziert genug.

Kinderschutz, Stärkung der Subjektstellung und Schulsozialarbeit

Neben den Regelungen zur inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe enthält das KJSG eine ganze Reihe von Neuerungen, die hier nicht alle vorgestellt werden können^{16,17} Ihren Schwerpunkt haben diese einerseits im Bereich des Kinderschutzes bis hin zu verbindlicheren und strengeren Vorgaben, z. B. für Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII), oder den Regelungen zur Betriebserlaubnis und zur Überprüfung von Einrichtungen (§ 46 SGB VIII).¹⁸ Neben vielen Details ist dabei bemerkenswert, dass nun ausdrücklich

¹⁴ Das KJSG reagiert übrigens darauf u. a. dadurch, dass im § 77 SGB VIII (Vereinbarungen zur Kostenübernahme bei ambulanten Leistungen) nun festgelegt worden ist: „Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“

¹⁵ § 79a SGB VIII

¹⁶ vgl. auch Struck 2021

¹⁷ Als eine erste hilfreiche Übersicht über die Änderungen des KJSG siehe die Synopse der DIJuF: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2010.6.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2010.6.2021).pdf)

¹⁸ Zu den neuen Regelungen im Bereich der Heimaufsicht vgl. Mühlmann 2021.

¹⁹ vgl. § 37b SGB VIII

auch für die Familienpflege dezidierte Vorgaben gemacht werden.¹⁹ Hierzu bedarf es zeitnah entsprechender Konzepte und Empfehlungen.

Ein zweiter Schwerpunkt sind eine ganze Reihe von Regelungen, die auf die Stärkung der Beteiligung und der Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abzielen. Im Gesetzentwurf firmieren diese Regelungen unter der Überschrift „mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“²⁰. Hierzu gehört vor allem der uneingeschränkte Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 10a SGB VIII). Der Anspruch ist stark formuliert „Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, [...] auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten“²¹. Zugleich ist schon jetzt absehbar, dass an dieser Stelle Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen gegenüber anderen Formen der Beratung, z. B. auch des Verfahrenslotsen, auftreten werden.

Zu diesem Schwerpunkt der Gesetzgebung gehört zweifelsohne auch, dass – man ist geneigt zu ergänzen: endlich – das KJSG die Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen vorsieht (§ 9a SGB VIII). Den Ländern obliegt es, sicherzustellen, „dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können“.²² Mit Blick auf Bayern gewinnt in diesem Zusammenhang das Ende letzten Jahres und zunächst völlig unabhängig vom KJSG gestartete Modellprogramm des LJHA zum Ombudsschaftswesen in Bayern besondere Bedeutung.²⁴

Zu nennen ist darüber hinaus auch der neue § 4a SGB VIII zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung (also z. B. Heim- und Einrichtungsräten, alle Formen der Selbsthilfe junger Menschen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten), mit denen zukünftig die Jugendämter nicht nur zusammenarbeiten sollen, sondern die zukünftig von den Jugendämtern angeregt und gefördert werden sollen. Außerdem sollen diese Selbstvertretungszusammenschlüsse zukünftig den kommunalen Kinder- und Jugendhilfeausschüssen als beratende Mitglieder angehören (§ 71, Abs. 2 SGB VIII).

Ein wichtiger Fortschritt wurde schließlich in Bezug auf die Angebote für junge Erwachsene erzielt. Vor dem Hintergrund der mittlerweile schon länger andauernden Care-Leaver-Diskussion enthält das KJSG einen neuen § 41a SGB VIII, der die Möglichkeit eröffnet, dass junge Volljährige „innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen [...] beraten und unterstützt“ werden. Nicht weniger bedeutsam sind die Weiterungen im § 41 SGB VIII. Junge Volljährige erhalten nun „geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ – und zwar in der Regel bis zum 21. Lebensjahr, wobei in begründeten Einzelfällen die Hilfe auch darüber hinaus gewährt werden kann. Gegenüber der früheren „Soll“-Formulierung ist dies deutlich verbindlicher formuliert. Ob dies dazu führt, dass die Angebote für junge Erwachsene zukünftig bedarfsgerechter ausfallen, wird sich zeigen.²⁵

Aus dem großen Spektrum der vielen anderen Regelungen sei nur noch auf den neuen § 13a SGB VIII, Schulsozialarbeit, eingegangen. Dieser erst über den Bundesrat spät ins Gesetz aufgenommene Paragraph definiert Schulsozialarbeit als „sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden“. Wichtig ist dabei, dass das „Nähere über Inhalt und Umfang

²⁰ Deutscher Bundestag 2021, S. 5f.

²¹ § 10a, Abs. 1 SGB VIII

²² Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch, dass auch die neue Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis, dass zukünftig Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten sind (§ 45, Abs. 2.4 SGB VIII) die entsprechenden Möglichkeiten erkennbar verbessert.

²³ Vgl. <https://www.lifepr.de/inaktiv/zentrum-bayern-familie-und-soziales/Einfuehrung-eines-Ombudsschaftswesens-in-der-Kinder-und-Jugendhilfe-Bayern-startet-bundesweit-einzigartiges-Modellprogramm/boxid/830588>

²⁴ § 41a, Abs. 1 SGB VIII

²⁵ vgl. Overbeck 2021

der Aufgaben der Schulsozialarbeit [...] durch Landesrecht geregelt [wird]. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“ De facto könnte also auch die Schule die Aufgaben übernehmen. Aus bayerischer Perspektive steht damit im Raum, wer zukünftig für dieses Angebot zuständig sein wird und wie sich Schulsozialarbeit zu dem seit längerem etablierten Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JAS)²⁶ verhalten wird.

Das Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG

Das GaFöG oder wie es formal richtig heißt: „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ wurde gleichsam in letzter Minute Anfang September zum Ende der Legislaturperiode beschlossen. Demnach haben Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder den Folgejahren die erste Klassenstufe besuchen, bis zum Beginn der fünften Klasse Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, und zwar in einem Umfang von acht Stunden an Werktagen. Das Gesetz definiert die formalen Rahmen des Ganztagsangebotes und enthält keine inhaltlichen Qualitätskriterien. Dieser Umstand ist vor allem im Vorfeld – z. B. in der Anhörung zum Gesetzentwurf im zuständigen Bundestagsausschuss – mehrfach kritisiert worden. Zugleich muss aber auch gesehen werden, dass derartige Vorgaben in einem Bundesgesetz nicht für sich genommen heikel gewesen wären, sondern dass auch fraglich gewesen wäre, ob es dann eine Mehrheit aufseiten der Bundesländer gegeben hätte. Ohnehin stand lange Zeit die Zustimmung des Bundesrates zum GaFöG, vor allem aufgrund der aus der Sicht der Länder unzureichenden Beteiligung des Bundes an den Kosten, auf der Kippe.

Unabhängig davon, wie man zu dem Gesetz steht, vor allem, ob man die Regelung im SGB VIII für sinnvoll hält, sind zwei Dinge absehbar: Bayern wird erstens nicht darum herumkommen, zu klären, welche Angebote mit welcher Qualität zukünftig als anspruchserfüllend im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Zweitens wird der Rechtsanspruch einen größeren Sog auslösen – bezogen auf das Personal und die finanziellen Ressourcen. Der Ausbau wird, weil mit einem Rechtsanspruch versehen, Vorrang haben. Was dies im Horizont der belasteten öffentlichen Haushalte einerseits und der skizzierten fachlichen Weiterentwicklungsbedarfe – vor allem mit Blick auf Inklusion –, aber auch in Bezug auf einzelne Praxisfelder andererseits bedeutet, könnte Anlass zur Sorge sein. Aktuell wird es darauf ankommen, dass bei der Planung und Ausgestaltung der Angebote und später bei der Umsetzung der Angebote soweit als irgend möglich die Anliegen und Bedarfe der Kinder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Corona, die Folgen und die öffentlichen Haushalte

Man spitzt nur leicht zu, wenn man formuliert, dass mit dem KJSG und dem GaFöG der Kinder- und Jugendhilfe und damit vor allen den Kommunen, Jugendämtern und freien Trägern gleichzeitig zwei Großbaustellen – Inklusion und Ganztage in der Grundschule – und eine Fülle weitere Aufgaben ins Hausaufgabenheft geschrieben worden sind. In der Summe werden die damit einhergehenden Herausforderungen und notwendigen fachlichen Weiterentwicklungen die Kinder- und Jugendhilfe absehbar über Jahre beschäftigen.

Nicht gerade vereinfacht wird die aktuelle Situation dadurch, dass auf der einen Seite die Kinder- und Jugendhilfe noch mit den Folgen und Erfahrungen der Corona-Pandemie zu kämpfen hat. Auch wenn die unsäglichen Etiketten wie „Generation Corona“ oder „die verlorene Generation“ nach allen, was man weiß, sich als übergeneralisiert erweisen, so kann zugleich nicht davon abgesehen werden, dass bestimmte Gruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Lockdown und

²⁶ Vgl. <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jas/index.php>

²⁷ vgl. LJHA 2021b

viele andere Maßnahmen erheblichen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt waren und in vielfältiger Weise Opfer geworden sind.

Zum Teil werden diese längerfristig nachhallen. Und es kann auch nicht bestritten werden, dass die Art, der Grad und die mittelfristigen Folgen der Belastungen etwas mit sozialer Ungleichheit und den verschiedenen Formen der Benachteiligung zu tun haben.

Gegenwärtig jedoch scheint es ratsam, sehr genau hinzusehen, wer in welcher Form wie belastet war und ist, welche Folgen dies aktuell und mittelfristig jeweils mit sich bringt und welche Förder- und Unterstützungsbedarfe sich abzeichnen. Das ist einerseits eine Forschungsfrage, andererseits eine Praxisaufgabe. Die Erfahrungen müssen sichtbar gemacht werden, zur Sprache gebracht werden und wir müssen auf die sprachlosen Erfahrungen und ihre Folgen achten.²⁸

Hinzu kommt, dass Corona unzweideutig gezeigt hat, dass die Beteiligung junger Menschen und vor allem die Berücksichtigung der Perspektiven, Anliegen und Bedarfe offenbar doch noch nicht selbstverständlich ist, wie man vorher zu hoffen geneigt war. Mindestens hat sich dieser Anspruch als nicht sonderlich krisenfest erwiesen.²⁹ Und schließlich hat vor allem der Lockdown schmerzlich den enormen Nachholbedarf im Bereich der digitalen Infrastrukturen und der Kompetenzen mit den verschiedenen Tools sichtbar gemacht.

Zugleich darf nicht vergessen werden, dass nicht nur wegen Corona die öffentlichen Haushalte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene hochgradig belastet und verschuldet sind. Gleichzeitig stehen mit dem KJSG und dem GaFöG neue Kosten ins Haus. Diese Konstellation wird die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren vor allem bei der Umsetzung der beiden Gesetze und bei allen Debatten um ihre fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unvermeidlich begleiten. Vor allem bei der Frage, welche Aufgaben im Kontext Schule die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt und an welchen Stellen die Schulen gefordert sind, wird es heterogene Interessen geben. Zu rechnen ist auch mit internen Konflikten um die Verteilung von Geldern und die Setzung von Schwerpunkten. Ebenso ist, wie bereits angedeutet, absehbar, dass Rechtsansprüche dabei besondere Dynamiken auslösen werden. Es wird viel fachliche Überzeugungsarbeit benötigen und politischer Initiativen bedürfen, dass unter diesen Bedingungen eine bedarfsorientierte inklusive Kinder- und Jugendhilfe sich entwickeln kann. Zur realistischen Einschätzung der Lage gehört schließlich, dass absehbar die Kinder- und Jugendhilfe auf allen Ebenen sich mit einer Reihe weiterer konkurrierender und in der Summe nicht gar billigen Herausforderungen konfrontiert sehen wird. Die fast schon beliebig herausgegriffenen Stichworte Verkehrswende, CO₂-Neutralität und Armutsbekämpfung mögen dies exemplarisch andeuten.

Von Ernst Bloch stammt die wunderbare Formulierung, dass man in das Gelingen verliebt sein muss, nicht in das Scheitern. Neben allen guten Argumenten und unbestreitbaren Bedarfen aufseiten der Adressat:innen ist dies vielleicht ein guter Ausgangspunkt, den alle Akteure für die nächsten Jahre beherzigen sollten.

²⁸ Vor diesem Hintergrund kann man die aktuelle LVkE-Kampagne „Fragt doch mal uns!“ nur begrüßen. Dafür braucht es entsprechende sensible Arrangements und vor allem die Bereitschaft zuzuhören und dann wird sich zeigen, ob es ggf. tatsächlich neu zugeschnittene Angebote bedarf.

²⁹ vgl. hier auch LJHA 2021a

Literatur:

DEUTSCHER BUNDESTAG (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Bundestagsdrucksache 19/26107. Berlin 25.01.2021. Verfügbar über: <https://dip.bundestag.de/>

LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS BAYERN (LJHA) (2021a): Impulse für eine offensive Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Bayern. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 03. November 2021. Verfügbar über: <https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/impulspapier.pdf>

LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS BAYERN (LJHA) (2021b): Erster Zwischenruf des LJHA – Dimensionen und Leitgedanken zum gelingenden Ganztag für Grundschüler:innen in Bayern. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 03. November 2021. Verfügbar über: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/zwischenruf_ganztag.pdf

LÜDERS, CHRISTIAN (2021): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe? KJSG: Erste Weichenstellungen, offene Fragen und Herausforderungen. In: Forum Erziehungshilfe, H. 5/2021 (im Erscheinen)

MÜHLMANN, THOMAS (2021): Neue Regeln für die „Heimaufsicht“ und ihre Bedeutung für die Kooperation mit Einrichtungsträgern. In: Forum Erziehungshilfe, H. 5/2021 (im Erscheinen).

OVERBECK, MELANIE (2021): Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform Konsequenzen der Neuregelung des § 41SGB VIII für die Jugendamtspraxis. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 9, S. 426-430.

STRUCK, NORBERT (2021): Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – ein Überblick. In: Forum Erziehungshilfe, H. 5/2021 (im Erscheinen).

Zum Autor:



Dr. Christian Lüders,

ist Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses und war 26 Jahre Abteilungsleiter für den Bereich „Jugend und Jugendhilfe“ am Deutschen Jugendinstitut.

Begegnung und die Digitalisierung

Überlegungen von Diana Stachowitz, MdL

Wenn ich mir überlege, was zwischenmenschliche Begegnung ausmacht oder was Digitalisierung für mich bedeutet und mir in diesem Zusammenhang ethischen Fragen stelle, werde ich mir zunächst bewusst, woher ich eigentlich zu meinem Standpunkt komme: Ich bin Sozialdemokratin und setze mich im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie des Bayerischen Landtags für die Belange der Menschen ein. Ich bin Erzieherin, weil ich Kindern Werte im Umgang miteinander vermitteln will. Ich bin Christin und glaube an die Nächstenliebe. Dies sind Ausgangspositionen, aus denen heraus ich beobachte, analysiere und handele.

Lernen aus der direkten Begegnung

Ein bedeutender Teil meiner jetzigen Arbeit als Landtagsabgeordnete besteht darin, zu den Menschen zu gehen – in Betriebe, in Sozialeinrichtungen, zu Vereinen und Verbänden. Hier sehe ich Entwicklungen und Initiativen, aber auch Probleme und Lösungsansätze, aufgrund derer ich dann handeln kann und zum Beispiel parlamentarisch aktiv werde. All dies fordert kontinuierliche Kommunikation und lebt von der direkten Begegnung. So lerne ich, was die Menschen von der Politik brauchen. Oftmals braucht es keinen völligen politischen Umschwung, sondern eine Weiche muss neu gesetzt werden, ein Kontakt muss hergestellt werden, oder ein Fehler in einer Maßnahme muss behoben werden.

Andersherum empfangen ich in pandemiefreien Zeiten auch Besucherinnen und Besucher im bayerischen Parlament. Hier kann ich Demokratie begreifbar machen, mit Jugendlichen im Plenum eine kleine Abstimmung vornehmen oder meine Arbeit erklären. Im direkten Kontakt entstehen immer Austausch und Lernprozess.

Wenn Begegnung digital wird

Für lange Zeit war nun die direkte Begegnung in meinem Tätigkeitsfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich. Und ich muss sagen, ich bin wirklich froh, was die Digitalisierung Anfang 2020 schon alles möglich machte – Online-Konferenzen, nicht nur beruflich, sondern auch privat. Das Zusenden von Dokumenten via E-Mail. Das Erstellen von geteilten Dokumenten mit Mitarbeiter:innen und Kolleg:innen, auf die wir gemeinsam Zugriff hatten. All dies und vieles mehr wäre vor Jahrzehnten noch undenkbar gewesen. Mir eröffneten sich auch neue Möglichkeiten in meiner Terminplanung – plötzlich konnte ich mehr Termine wahrnehmen, weil ich keine Fahrzeiten hatte. Ich konnte mich in Fachgespräche einwählen, die sonst hunderte von Kilometern von mir entfernt gewesen wären.

Immer noch wäge ich in Gesprächsvereinbarungen ab: Spreche ich in einem klar definierten Kreis auf fachlicher Ebene, z.B. einem Vorstand oder Fraktionsmitgliedern? Dann kann ein Onlinegespräch praktisch und sinnvoll sein. Oder schaue ich mir einen Ort an, spreche mit Mitarbeiter:innen eines Betriebes oder sehe mir an, wie Alte gepflegt werden. Diese Termine, Eindrücke und Gespräche am Rande lassen sich nicht digital einfangen, hier will ich vor Ort sein.

Wenn die direkte Begegnung alternativlos ist

In den sozialen und pädagogischen Berufen ist die direkte Begegnung alternativlos, nein sie ist sogar Hauptbestandteil der Tätigkeit. Eine Kindererzieher:in oder ein Krankenpfleger:in muss sogar noch über die räumliche Begegnung hinaus in körperlichen Kontakt treten. Ein entscheidender Teil der sozialen Tätigkeiten ist die Zuwendung, das Wahrnehmen, wie es dem anderen geht und was er oder sie benötigt. Für die Einschätzung des Gegenübers ist über das Gesagte „mir geht es...“ hinaus wichtig, die weitere gestische und mimische Kommunikation zu sehen und die Arbeit dementsprechend anzupassen. All dies ist durch ein Onlinegespräch nicht ersetzbar – ich kann kein Kind über Video trösten oder einen Kranken säubern.

Dennoch kann Digitalisierung auch in diesen Arbeitsbereichen helfen, indem sie zum Beispiel in der Dokumentation unterstützt und Kommunikation mit Fachstellen, Angehörigen und Behörden vereinfacht. Dies kann den Fachkräften Zeit gewinnen, die sie nun wieder in ihre eigentliche Tätigkeit, in der Begegnung mit dem Gegenüber einsetzen können.

Hand auflegen – geht Seelsorge digital?

Auch die Seelsorge der Kirchen basiert auf der Begegnung des Seelsorgenden und des Gläubigen in einem geschützten Raum, in dem sich der Gläubige aufgehoben und geborgen fühlt und bereit ist das zu kommunizieren, das ihm oder ihr am Herzen liegt. In meinen vielen Gesprächen mit Seelsorger:innen unterschiedlicher Glaubensrichtungen wurde immer wieder deutlich, dass auch die Berührung des Handauflegens ein wichtiger Bestandteil des seelsorgerischen Prozesses ist, insbesondere bei kranken, alten oder einsamen Menschen: Durch die Wärme der Hand fühlen sie sich nicht mehr allein, sondern gesehen und verstanden.

Die Kirche im Netz

Die Kirche bedeutet für viele Menschen nicht nur die Nähe zu Gott, ein Ort der Besinnung auf den Glauben und des Gebetes. Es ist auch der Ort des Gedenkens, des Dankes und der Hoffnung. Und des gemeinsamen Teilens durch das Anzünden einer Kerze oder ein gemeinsames Gebet. In schnelllebigen Zeiten, in denen viele Menschen viele Stunden voneinander entfernt leben, stellt sich die Frage: Geht Kirche digital? Und wo sind hier die Grenzen? Ich habe in den letzten Jahren den Aufbau der Internetseite gedenkenswert.de begleitet. Hier kann Verstorbenen gedacht werden und eine digitale Kerze angezündet werden. Die Gestaltung bleibt ganz den Angehörigen überlassen, mal lustig, mal ernst, aber immer individuell und berührend. Außerdem gibt es Platz für Gedanken zu Hoffnung, Dank oder Trost. All dies ist sicher kein Ersatz für den Besuch eines Gottesdienstes. Aber vielleicht holt es uns ein Stück der Besinnung zu uns nach Hause. Inspiriert uns dazu, eine Kerze für uns anzuzünden, ein Gebet zu sprechen und unseren Gedanken Raum zu geben.

Das soziale Wesen Mensch

Der Mensch braucht Kontakt, Nähe und Berührung zueinander. Den Hunger danach haben wir alle während der Ausgangsbeschränkungen in uns knurren gehört. Denn gemeinsam lachen, sich in den Arm nehmen oder ein Mahl zusammen einnehmen, tut uns gut. Das gilt ebenso für die sozialen Berufe und allgemein die Kommunikation in der Arbeitswelt. Ich bin überzeugt, dass die Digitalisierung uns helfen wird, genau dies in Zukunft mehr auszukosten, indem sie uns unterstützt Bürokratie zu vereinfachen oder Barrieren abzubauen und uns so wertvolle Zeit miteinander schenkt. Sie wird jedoch nie ein Ersatz für die zwischenmenschliche Begegnung werden.

Zur Autorin:



Diana Stachowitz

ist Abgeordnete der SPD im Bayerischen Landtag. Die gelernte Erzieherin aus dem Münchner Norden sitzt als arbeitsmarktpolitische Sprecherin im Sozialausschuss. Weitere Schwerpunktthemen sind Sport und Religion

Junge Menschen im Netz

Medienpädagogik in einer Therapeutischen Wohngruppe des Kinderzentrums St. Vincent

Katrin Jakim, Sozialpädagogin Kinderzentrum St. Vincent

TikTok, Let´s Plays, Snapchat, YouNow, Tellonym, Instagram, Twitch – 🧐👂⚡🗣️😬!?

Bei der rasanten Entwicklung digitaler Medien kann man sich durchaus hilflos fühlen und den Überblick verlieren, insbesondere da uns Kinder und Jugendliche in diesem Medienschwungel oft einen Schritt voraus sind. Wir als Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe stehen daher vor der großen Aufgabe, nicht nur unseren Betreuten Medienkompetenz zu vermitteln, sondern auch uns selbst medienfit zu halten. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, entwickelte das Team der Therapeutischen Gruppe 12 des Kinderzentrums St. Vincent in den vergangenen Jahren individuelle medienpädagogische Leitlinien.

In Kooperation mit der Medienpädagogin Esther Christmann der Jugendschutzstelle Regensburg ging es im Rahmen einer ersten Fortbildungsveranstaltung zunächst um die Formung einer gemeinsamen Grundhaltung. Schnell wurde klar, dass eine solche mit der Auseinandersetzung der jeweils eigenen Medienbiografie beginnt. Durch deren Gegenüberstellung zur medialen Lebenswelt unserer Betreuten, der Generationen Z und Alpha, eröffneten sich schließlich neue Blickwinkel. In diesem Bewusstsein eigneten wir uns im weiteren Fortbildungsverlauf Fachwissen an, stellten digitale Chancen potentiellen Gefährdungen gegenüber und reflektierten die damals bestehenden Medienregelungen der Gruppe sowie das Nutzungsverhalten deren Bewohner:innen. Daraus entsprang letztlich die Idee eines „Medien-experiments“. Ziel dieses viertägigen Versuchs war es, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen einen individuellen und auf die Gruppe zugeschnittenen Medienregelkatalog zu entwickeln. So wurden in den ersten 48 Stunden keinerlei digitale Grenzen gesetzt. In dieser Zeit standen sowohl den Betreuten als auch den pädagogischen Mitarbeiter:innen alle medialen Apparate wie Smartphones, Computer, Spielekonsolen oder TV uneingeschränkt zur Verfügung. Die beiden darauffolgenden Tage hingegen sollten gänzlich medienfrei verlaufen. Einzige Bedingung war das Führen eines Medientagebuchs, in welchem Art, Dauer, Hintergrund sowie emotionales Befinden vor und nach der Nutzung bzw. der Freizeitaktivitäten dokumentiert werden sollten. Die Auswertung des Experiments erfolgte schließlich in Form einer gemeinsamen Gruppenkonferenz. Dort wurden neben einer ausgiebigen Reflexion der vergangenen Tage Vorschläge für neue Medienregelungen gesammelt und über diese abgestimmt. So konnten beispielsweise individuelle Handyregeln etabliert werden, welche nicht an das Alter der Kinder und Jugendlichen angepasst sind, sondern an deren jeweilige Medienkompetenz. Der neue Medienregelkatalog der Gruppe 12 hat bis heute Bestand und überzeugt uns immer wieder durch seine positiven Effekte. Dabei sind etwa Streitigkeiten über die Einhaltung von Medienzeiten, die zuvor beinahe an der Tagesordnung waren, heute eine Ausnahme.

Die nachhaltige Wirkungsweise dieses gemeinschaftlichen und partizipativen Prozesses floss auch in andere Bereiche unserer medienpädagogischen Arbeit ein. Sowohl in Gruppen- als auch in Einzelsettings versuchen wir, den Betreuten einen eigenverantwortlichen und reflektierten Umgang mit Medien zu vermitteln. Dies reicht vom Erstellen eines sicheren Internetpasswortes oder dem Erkennen von Fake-News, über den Umgang mit persönlichen Daten bis hin zur gemeinsamen Nutzung von Lernplattformen und dem Beleuchten des modernen Berufswunsches „Influencer:in“. Mit großer Motivation beteiligten sich die Kinder und Jugendlichen auch an der Vorstellung persönlicher Lieblings-Youtuber:innen, am Basteln individualisierter Handyhüllen sowie an der Durchführung eines gemeinsamen Gruppen-Gaming-Battles. Dessen ungeachtet zeigen unsere Betreuten in der Kinder- und Jugendhilfe häufig Lernfelder im Erkennen gefährdender Inhalte und entsprechender Grenzziehung zum Selbstschutz. In Gefährdungssituationen nehmen deshalb wir unseren Schutzauftrag wahr, indem gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel das Blockieren ausgewählter Messenger-Kontakte oder das Löschen von Social-Media-Accounts, getroffen werden.

Rückblickend auf die vergangenen Jahre unserer medienpädagogischen Arbeit können wir als Fachkräfteteam einer Therapeutischen Wohngruppe feststellen: Das Fundament dieses „neuen“ Aufgabenfeldes bildet das gemeinsame Gespräch. Um also an der medialen Lebenswelt unserer Kinder und Jugendlichen teilhaben zu können, sollten wir ihnen mit einer offenen und wertfreien Grundhaltung entgegentreten und Interesse an ihrer persönlichen Lebenswelt zeigen. Diese Wertehaltung wie auch das regelmäßige Einholen von Fachwissen spielen dabei eine große Rolle. Bei der rasanten Entwicklung digitaler Medien sollten wir uns jedoch nicht unter Druck setzen, über alle damit verbundenen Teilbereiche stets umfassend informiert zu sein. Viel entscheidender ist es, unsere Vorbildrolle ernst zu nehmen und unsere Betreuten in ihrer (medialen) Entwicklung aktiv zu begleiten. Dafür müssen wir sie an Entscheidungsprozessen teilhaben lassen. Schlussendlich ist Medienpädagogik nicht nur Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mittlerweile eine alltägliche und selbstverständliche Aufgabe des 21. Jahrhunderts.

Zur Autorin:



Katrin Jakim

ist seit dem Beginn ihrer beruflichen Laufbahn im Jahr 2015 als Sozialpädagogin (B.A.) in der stationären Kinder- und Jugendhilfe tätig. Aktuell leitet sie die Therapeutische Gruppe 12 des Kinderzentrums St. Vincent, bei deren Aufbau sie im Jahr 2017 beteiligt war. Seither wirkt sie mit ihrem Team an der Entwicklung eines medienpädagogischen Konzepts mit.

Input zum digitalen Fachtag von StMAS und HSS zum Thema „Sicherstellung von qualifizierten Schutz und Beteiligungskonzepten in Einrichtungen“ am 27.10.2021

Michael Eibl, Direktor der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Die KJF Regensburg ist als Träger von Förderzentren, Heilpädagogischen Tagesstätten und (teil-)stationären Wohneinrichtungen (Internaten) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Schutz der Unversehrtheit der anvertrauten Klientel in besonderem Maße verpflichtet. Nach Auffassung der WHO (ICD- 10) oder auch der AAMR sind Menschen mit Behinderungen einer signifikant erhöhten Gefahr ausgesetzt ausgenutzt, körperlich oder sexuell missbraucht zu werden, was die Notwendigkeit von qualitativ hochwertigen und funktionalen Schutzkonzepten zusätzlich unterstreicht. Bereits seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (Januar 2012) und durch die entsprechenden §§ im SGB VIII (§8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung /§37a – Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen /§45 – Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen /§47 – Melde- und Dokumentationspflichten etc.) bestehen klare und wirksame Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Jugendhilfeträgern und verpflichtende Handlungs- wie Strukturvorgaben in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch den Einrichtungen der Behindertenhilfe – hier kann schon aufgrund der heterogenen Klientel keine Trennung erfolgen – sie müssen zusammen bedacht werden:

Qualitätsanspruch in den Einrichtungen:

- Jede Einrichtung hat einen gegenüber dem Jugendamt benannten Schutzbeauftragten/eine Schutzbeauftragte, der/die im Verdachtsfall Ansprechpartner für alle Beteiligten ist und die Abläufe koordiniert sowie die Achtsamkeit gegenüber jeder Form von Gewalt bewusst im alltäglichen Einrichtungsleben multipliziert.
- Anwendbare, systematische Einschätzungsinstrumente wurden in intensiver Kooperation von Sachverständigen aus den Einrichtungen erarbeitet und für alle Einrichtungen verbindlich (Einschätzungsbögen zu §8a)
- Schutzbeauftragte treffen sich in regelmäßigen Abständen zur institutionsübergreifenden AK Zusammenarbeit und Austausch
- Regelmäßige fachliche Inputs aus verschiedenen Professionsperspektiven (medizinisch, psychologisch, juristisch etc.) im Rahmen von Fachtagen für Schutzbeauftragte
- Zugängliche und niederschwellige Beschwerde- und Meldewege für die betreute Klientel sowie Mitarbeiter und Eltern (im QM System verankert und allen in der Einrichtung bekannt – kontinuierliche Auffrischung)
- Klienten- und Mitarbeiterbeteiligung durch Jugendparlament in Wohneinrichtungen, MAV etc. – hohe Mitgestaltungsmöglichkeiten und flexible Reaktion auf Anfragen und Anregungen – regelmäßiger Austausch aller Organisationsebenen.

Fortlaufende Maßnahmen:

- Modulare Mitarbeiterfortbildung zum Schutzbeauftragten
- Tandemmodell (neue Schutzbeauftragte haben einen festen Tandemansprechpartner mit Erfahrung im Bereich)
- Aufbau und Implementierung spezifischer Gewaltschutzkonzepte von der Ebene des Dachverbands bis in die kleinste Organisationseinheit in der Institution
- Fachlich begleitete Risikoanalysen zur Spezifizierung der Konzepte auf alle Arbeitsfelder innerhalb der Einrichtungen
- Kooperation zur Erstellung der Fachkonzepte mit dem Dachverband und anderen Trägern der Behindertenhilfe

Zum Autor:



Michael Eibl,

ist Direktor der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
und Vorsitzender des LVkE

„... da ist noch Luft nach oben!“

Britta Ortwein-Feiler, Leiterin der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der KJF in Cham

„Ich bin auch dabei! Kinder schützen – das ist unsere gemeinsame Überzeugung!“

Am 9. Juni 2021 fand im Berufsbildungswerk Abensberg eine Fachtagung statt, mit der die gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz von verschiedenen Seiten zum Thema gemacht wurde. Der Tenor: Die vertrauensvolle Netzwerkarbeit aller Akteure im Kinderschutz ist von entscheidender Bedeutung.

Mit diesem interdisziplinären Fachtag zum Thema „Kinderschutz“ wurde die wertvolle Arbeit des Landesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE) im Rahmen des 100+1 Jubiläums am 09. Juni 2021 in Abensberg gewürdigt. Verantwortlich für die Durchführung der Fachtagung war das Fachforum der Beratungsdienste des LVkE, dies geschah unter der Federführung der Erziehungsberatungsstellen der Diözesen Regensburg und Passau. Warum? Weil im Kinderschutz die Erziehungsberatungsstellen eine verantwortliche Rolle und eine große fachliche Expertise haben. Darüber hinaus bilden sie in den regionalen Netzwerken eine wichtige Schnittstelle zu anderen Institutionen und Diensten. Mit den ausgewiesenen Kinderschutzexpertinnen und Experten wurden auf dem Fachtag bewährte Kooperationsmodelle vorgestellt und diskutiert. Im Folgenden werden die Ergebnisse des Fachtages zusammengefasst.

Michael Eibl, Vorstandsvorsitzender des LVkE



Bild v.li.: Diözesan-Caritasdirektor Passau Michael Endres, LVkE-Geschäftsführerin Petra Rummel, Geschäftsführerin der AGkE Passau Erika Paul, Ministerialrätin Isabella Gold, Doris Kohl, Leiterin Soziale Dienste für Jugend und Familie des Jugendamts Straubing-Bogen, Professor Dr. Ute Ziegenhain von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, Leiter der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der KJF Regensburg Dr. Hermann Scheuerer-Englisch, Leiterin der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der KJF in Cham Britta Ortwein Feiler mit Kollege Dipl. Psychologe Martin Kriekhaus, (vorne) LVkE-Vorsitzender und Direktor der KJF Regensburg Michael Eibl, Dr. Julia Prasser, Chefärztin des medbo Zentrums für Psychiatrie Cham (ZfP), Geschäftsführer der AGkE Regensburg Robert Gruber und Kinder- und Jugendpsychiater Hans Kiefl (medbo Amberg/Cham).

Kinderschutz seit Corona

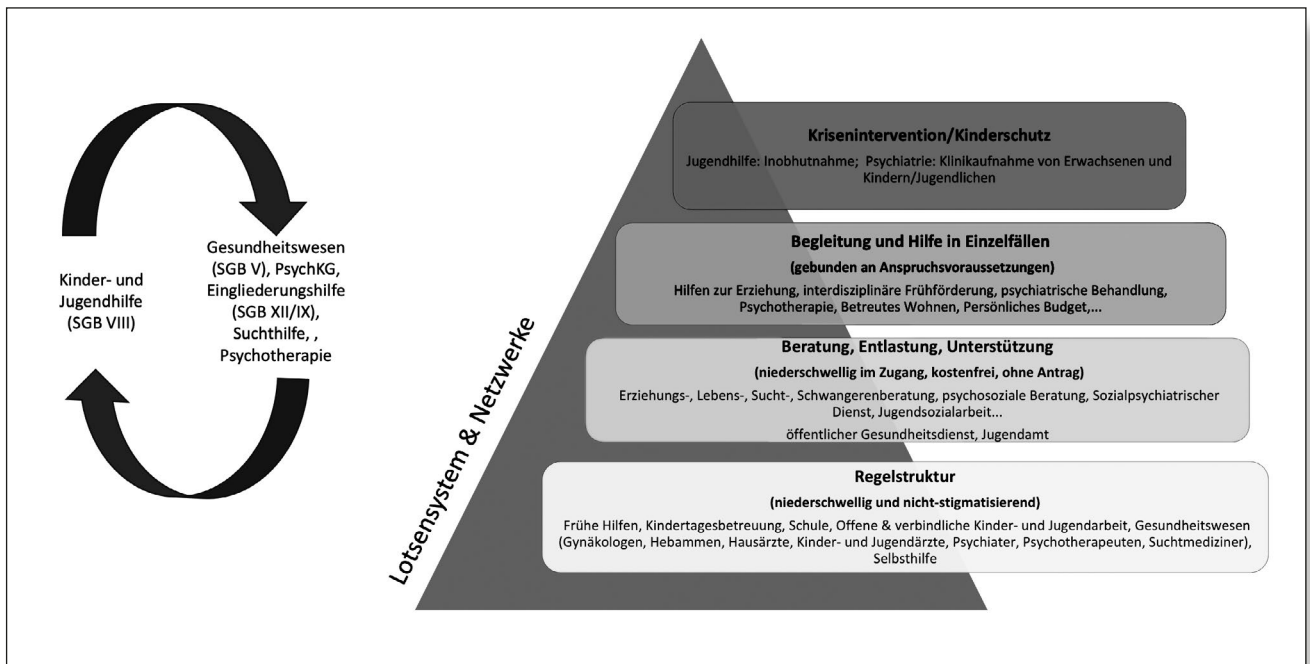
Durch die Folgen der Corona-Pandemie hat das Thema Kinderschutz noch einmal deutlich an Brisanz gewonnen: So haben laut der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 21. Juli 2021 die Kindeswohlgefährdungen im Corona-Jahr 2020 einen neuen Höchststand von 60.600 Kindern und Jugendlichen erreicht: Das sind rund 5.000 Fälle (oder 9%) mehr als im Vorjahr 2019! Ganz entscheidend ist, dass die Kinder und Jugendlichen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, nicht sich selber überlassen bleiben dürfen. Sie müssen aktiv und intensiv Hilfen bekommen. Dafür ist es gerade in den Zeiten der Pandemie dringend erforderlich, dass die Netzwerkpartner im Kinderschutz vertrauensvoll zusammenwirken.

Modernes Gesetz für ein uraltes Thema

Kinderschutz hat in den letzten Jahren einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren. Es ist zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden. Mit dem 2012 verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetz (BuKischG) und dem darin enthaltenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), wurde der Kinderschutz eigenständig geregelt. So wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der alle gesellschaftlichen Instanzen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, in die Aufgabe des Kinderschutzes mit einbezieht - und damit die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft unterstreicht.¹ Mit diesem modernen Kinderschutzgesetz werden grundlegend folgende Zielsetzungen verfolgt:

Die Effekte in der pädagogischen Arbeit mit herausfordernden jungen Menschen sind nicht nur abhängig von der Wahl der individuell passenden bzw. indizierten Hilfeart, sondern auch von folgenden weiteren Wirkfaktoren:

- Verbesserung der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit der Professionen
- Verbesserung der Zugänge in und für Familien



Überblick über Angebote und Unterstützungsmaßnahmen für Familien
modifiziert nach Schmenger & Schmutz 2019

¹ vgl. SCHONE, 2018

„Beste Handlungssicherheit im Kinderschutz schafft man nur durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit“ so die Ministerialrätin Isabella Gold auf der Fachtagung in Abensberg.

Voraussetzung für eine gelingende Kooperation im Kinderschutz ist deshalb, dass sich die Akteure im Gesundheitswesen und in der Jugendhilfe persönlich kennen und einen Überblick über bestehende Angebote und Inhalte haben.²

Die Ministerialrätin betont, dass der Kinderschutz starke Netze braucht. Wichtigste Basis dafür ist die interdisziplinäre Kooperation: „Der Kinderschutz bewegt sich in einem sehr sensiblen Spannungsfeld zwischen Prävention und Intervention, was von den Fachkräften in den Einzelfällen äußerst anspruchsvolle Abwägungsprozesse verlangt.“

Als maßgebliche Erfolgsfaktoren für eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit nennt Isabella Gold folgende Punkte:

- **Gemeinsamer Wille und positive Haltung zur Zusammenarbeit** (einschließlich Rückendeckung der Leitungsebene), sowie gegenseitige Wertschätzung.
- **Kenntnis und Akzeptanz der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben**, Arbeitsaufträge und Arbeitsweise, Handlungsmöglichkeiten und auch Handlungsgrenzen.
- **Festlegung eines Verantwortlichen** für Ausbau und Pflege der Kooperationsbeziehungen, sowie die Festlegung von Ansprechpartnern und Erreichbarkeiten.
- **Sicherung und Weiterentwicklung interdisziplinärer Qualitätsstandards** durch regelmäßigen Austausch und gemeinsame Veranstaltungen.
- **Frühzeitiges Erkennen von Gefährdungslagen** (wichtig hier: gemeinsame Sprache – v.a. verständliche und klare Formulierungen zur Gefährdungseinschätzung!)
- **Schaffung von Handlungssicherheit** im Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (fachliche Einschätzungen im gelben/roten Bereich; Herstellung von Sicherheit z.B. durch interdisziplinären Austausch zu fiktiven/anonymisierten Fallbeispielen).
- **Verbindliche Kooperations- u. Verfahrensabsprachen** zur Entwicklung von Handlungssicherheit und Nachhaltigkeit; Empfehlung: Kooperationsvereinbarungen vor Ort mit allen relevanten Partnern im Bereich Kinderschutz.

Der Kinderschutz, so folgert Isabella Gold, wird eine Daueraufgabe bleiben. Die Hilfen müssen weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt werden: „Nur gemeinsam wird man die Hilfen entwickeln können, die die Familien und Kinder und Jugendlichen brauchen.“ Das erfordert eine fallübergreifende Netzwerkarbeit und einen gemeinsamen Verständigungsprozess bei der Gefährdungseinschätzung und abgestimmte Schutzkonzepte.³

² vgl. KRATZSCH & KAHL, 2020

³ vgl. LENZ, 2020

Erziehungsberatungsstellen – oft eine erste Anlaufstelle im Kinderschutz

Gerade die Erziehungsberatungsstellen sind im Netzwerk Kinderschutz oft eine erste Anlauf- und Kontaktstellen für Kinder, Jugendliche, ihre Familien - aber auch für professionelle Helfer:innen in latenten Gefährdungssituationen.

Infobox: Erziehungsberatung

Erziehungsberatung ist eine „Hilfe zur Erziehung“ für Familien, Eltern und andere Erziehungsberechtigte unter Einbeziehung der Kinder und ist im SGB VIII unter den §27 und 28 gesetzlich gesichert und stellt ein Angebot der psychosozialen Grundversorgung von Kindern, Jugendlichen und Eltern dar.

In der Bundesrepublik existieren 1.100 Stellen der Erziehungsberatung, welche jährlich über 430.000 Familien beraten. Die Beratungsstellen umfassen ein Altersspektrum von der Schwangerschaft (Pränatal) bis zum maximal 27. Lebensjahr und sind dabei vor allem als Krisenhilfe bei schweren Familienkrisen und Notfällen tätig.⁴

Die Erziehungsberatungsstellen stellen mit ihren niedrigschwellig zugänglichen Beratungsangeboten eine wichtige Unterstützungsmöglichkeit für Kinder, Jugendliche und Eltern dar. Offene Sprechstunden, aufsuchende Beratungsangebote in Regeleinrichtungen, wie Kindertagesstätten und Schulen, aber auch die Möglichkeiten von digitalen Beratungsangeboten haben sich in den letzten Jahren gut etabliert. Die Beratungsarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Fachkräfte gemeinsam mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen Lösungen suchen, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen, sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Wenn im Zuge der Beratungsarbeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, gilt für die Erziehungsberatungsstellen der Schutzauftrag: „Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben von Erziehungsberatungsstellen, die vorgesehene Rolle im Kinderschutz zu übernehmen, wenn im Verlauf der Beratung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen wahrgenommen werden“.⁵ Unter Beteiligung der Eltern und der jungen Menschen wird entsprechend eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und Möglichkeiten erarbeitet, wie die Gefährdung abgewendet werden kann. Reichen die Mittel der Erziehungsberatungsstelle zur Sicherung des Kindeswohls nicht aus - oder sind die Eltern nicht bereit, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen -, informiert die Beratungsstelle das Jugendamt.

Ein sicherer Umgang bei der Einschätzung einer Gefährdungslage setzt eine hohe Fachlichkeit voraus. Folgende vier Schritte müssen dabei beachtet werden:

- **Erkennen:** Gefährdungslagen müssen möglichst frühzeitig erkannt werden
- **Beurteilen:** Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden adäquat eingeschätzt.
- **Handeln:** Aus der Gefährdungseinschätzung werden angemessene Handlungsschritte abgeleitet und tatsächlich umgesetzt.
- **Überprüfen und Nachsteuern:** Die Umsetzung der Maßnahmen -sowie deren Wirkung für einen nachhaltigen Schutz des Kindes- werden regelmäßig überprüft (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH, 2018).

⁴ vgl. bke 2/2019

⁵ vgl. bke 2/2019

Infobox: Handlungsleitfaden

Die Beratungsstellen der KJF Regensburg haben einen Handlungsleitfaden erstellt. Beschrieben wird darin das interne Verfahren zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte im Rahmen der eigenen Beratungstätigkeit. Das Handlungskonzept gibt den Fachberater:innen eine klare Vorgehensweise bei einer Gefährdungslage vor, in der das Kind im Zentrum steht. Auf Basis einer gemeinsamen Einschätzung werden im Schutzkonzept entsprechende Interventionen benannt. Das Ziel: Potentielle Risiken abzuwenden und den betroffenen Kindern im weiteren Verlauf eine möglichst sichere und positive Entwicklung zu ermöglichen.



Darüber hinaus sind Beratungsfachkräfte oftmals auch als *Insoweit erfahrene Fachkraft* tätig für andere Einrichtungen und Dienste der Kinder und Jugendhilfe (gem. § 8a SGB VIII, für Berufsgeheimnisträger gem. § 4 KKG oder sonstige Personen, die beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen gem. § 8b SGB VIII).

Dabei, so betont Herr Dr. Scheuerer-Englisch, Leiter der Erziehungsberatungsstelle Regensburg, auf der Fachtagung, sei die Niederschwelligkeit der Erziehungsberatungsstellen essentiell: „Die Fachkräfte der Beratungsstellen sind Expert:innen für familiäre Konflikte und darauf spezialisiert, die damit verbundenen emotionalen und Beziehungsprobleme in den Fokus zu setzen – und dabei Familien sowohl bei der Abwendung einer Gefährdung, sowie bei der Stabilisierung nach einer intensiven Maßnahme zu unterstützen.“ Die Fachkräfte erfahren dabei Rückhalt in der Fachlichkeit und Unterstützung durch das multidisziplinäre Team.

Ferner verfügen die Erziehungsberatungsstellen über diagnostische und psychotherapeutische Kompetenzen und wahren stets den Vertrauensschutz, auch in der Wahrnehmung der Ratsuchenden!

Die Fachberater:innen wenden zum einen wohlwollend, und zum anderen aber auch wo notwendig konfrontierend, Gesprächsführung an und achten darauf, eine gute Beziehung zu den Ratsuchenden aufrechtzuerhalten. Denn die Erziehungsberatung ist sehr erfahren im Umgang mit emotionaler Vernachlässigung und seelischen Verletzungen von Kindern und Jugendlichen. Dabei geht es eben auch um Situationen, welche unterhalb der juristisch praktizierten Gefährdungswahrnehmung liegen, aber prognostisch riskant zu bewerten sind. Dabei geht es zum Beispiel auch um solche Situationen, so konkretisiert Dr. Scheuerer-Englisch, „wenn Kinder herabgewürdigt werden, oder wenn Kinder beschimpft werden“. Diese Form der seelischen Verletzung gehe zwar mitunter schnell vorbei und könne oft auch nicht als akute Gefährdung diagnostiziert werden – aber die Berater:in macht dann deutlich: **„Wir hören das!“**.

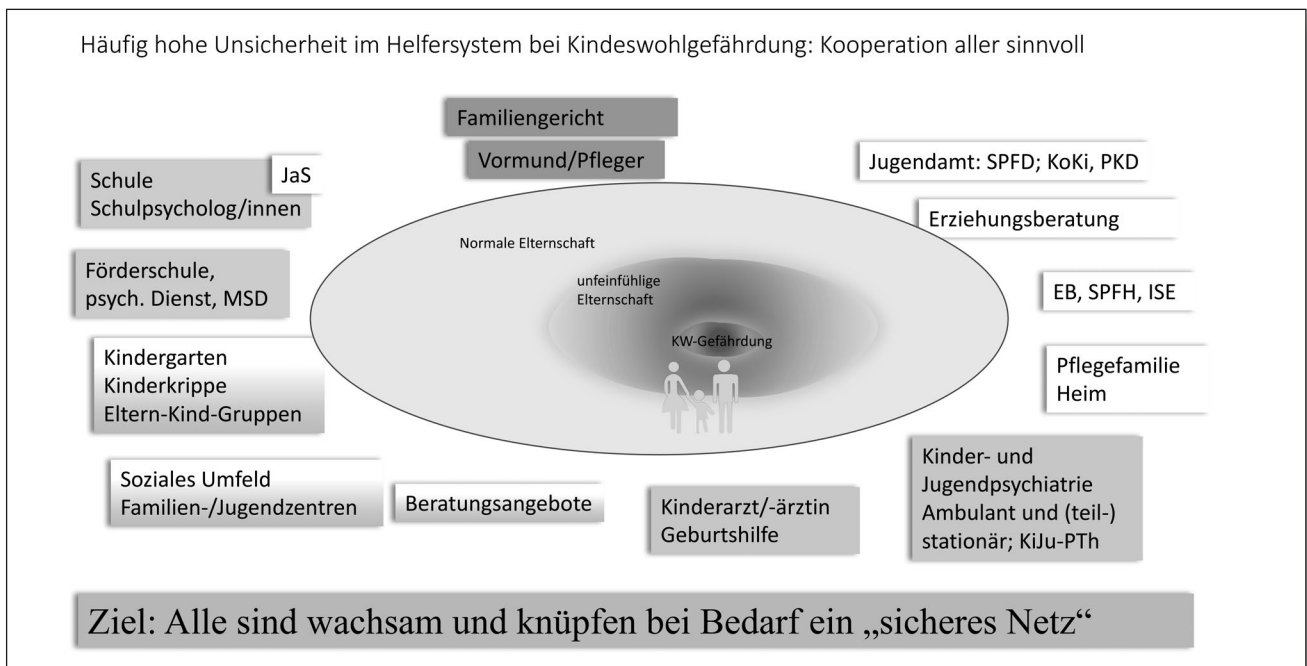
Häufig hohe Unsicherheit im Helfersystem

Häufig gibt es aber auch Unsicherheiten im Helfersystem: Wenn zum Beispiel eine sogenannte „unfeinfühligkeit Elternschaft“ das Kindeswohl gefährdet. Dann ist die Kooperation aller Beteiligten außergewöhnlich wichtig: KITA, Schule, Geburtshilfe, Ärzte, soziales Umfeld, Jugendamt, Familiengericht, Beratungsangebote, ambulante, aufsuchende Dienste sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie gehören u.a. dazu. Interessant ist nicht zuletzt, von wo Hinweise aus dem Helfersystem kommen: Bei allen Altersstufen sind es die sozialen Dienste, die Beratungsstellen und die Jugendhilfe, welche als häufigste oder zweithäufigste Hinweisgeber auf eine Kindeswohlgefährdung im gesamten System agieren.

Bewährte Beispiele aus der Praxis

In der Podiumsdiskussion stellten Vertreter aus dem Jugendamt, dem Familiengericht, der Erwachsenenpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Fachberatung für Kindertagesstätten ihre Aufgaben und Kooperationsbeziehungen mit den Erziehungsberatungsstellen im Kinderschutz vor.

Deutlich wurde, dass die Erziehungsberatungsstellen über vielfältige und spezialisierte Beratungsangebote verfügen – und dadurch im regionalen Netzwerk Kinderschutz eine wichtige Anlaufstelle sind.



Helfersystem bei einer Kindeswohlgefährdung nach Dr. Scheuerer-Englisch 2021

So sieht die Kinderschutzexpertin Frau Prof. Ziegenhain das große Potential der Erziehungsberatungsstellen im Kinderschutz vor allem bei den stark belasteten Familien, die längerfristige Unterstützung und Begleitung brauchen:

1. Kooperationsmodell: Erziehungsberatungsstelle Passau und Kindertagesstätten

Das Bistum Passau hat im Rahmen eines Pilotprojekts ein „Institutionelles Schutzkonzept für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau“ erarbeitet. Unter der Federführung der Präventionsbeauftragten des Diözesan-Caritasverbandes wurde das Projekt mit vier Einrichtungen durchgeführt und konnte im Sommer 2020 abgeschlossen werden. Eine umfangreiche Arbeitshilfe „Wegweiser zur Kita als geschützter Ort“ wurde in Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatungsstelle erstellt. Diese enthält beispielsweise Ablaufdiagramme sowie den „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ vom Universitätsklinikum Ulm.

Ab Herbst 2020 wurde das Angebot des institutionellen Schutzkonzeptes für alle kirchlichen Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau offiziell gestartet und mit Präventionsschulungen in den ersten Kindertagesstätten eingeführt. Um das Konzept auch nachhaltig in den Einrichtungen zu verankern, wird in jeder Kindertagesstätte eine Schutzbegleiter:in benannt. Diese regt regelmäßig die Leitung, als auch die Kolleg:innen, an, sogenannte „Ankertreffen“ durchzuführen.

Durch diese Treffen werden die Teams fachlich eng begleitet und immer wieder für das Thema Kinderschutz sensibilisiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu kollegialem Austausch und fallbezogener Reflexion. Bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes stellt die Erziehungsberatungsstelle Passau einen wichtigen Kooperationspartner dar: „Die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit der Erziehungsberatungsstelle sehen wir als ein Erfolgsmodell!“, so die Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau Andrea Irouschek. Die Beratungsstelle Passau unterstützt und begleitet fachlich die Kindertagesstätten. Bei Fragen und Unsicherheiten können sich die Fachkräfte an die Erziehungsberatungsstelle schnell und unbürokratisch wenden: „Im Kinderschutz ist die Erziehungsberatungsstelle Passau der erste Ansprechpartner vor Ort - und ist auch gut angedockt bei den Einrichtungen. Im Grunde ist das immer die Grundempfehlung: Haben Sie schon mit der Erziehungsberatungsstelle Kontakt aufgenommen“, beschreibt Frau Irouschek die Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Erziehungsberatungsstelle Passau.

2. Familiensprechstunde der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Zentrum für Psychiatrie Cham

Ist ein Elternteil psychisch erkrankt, stellt dies für die Kinder, die Eltern und alle anderen Angehörigen eine herausfordernde Situation dar. Eine psychische Erkrankung von mindestens einem Elternteil geht häufig mit vielfältigen psychosozialen Belastungen für die ganze Familie einher. Diese reichen von Alleinerziehend, Armut, finanziellen Problemen, chronischer Disharmonie in der Partnerschaft bis hin zu Gewalt in der Familie. Aufgrund der multiplen Belastungen ist das Entwicklungs- und Gefährdungsrisiko für die Kinder deutlich erhöht. Seit nunmehr drei Jahren führt die Erziehungsberatungsstelle eine offene Familiensprechstunde in den Räumlichkeiten des Zentrums für Psychiatrie in Cham durch – und bietet betroffenen Eltern und Kindern leicht und unbürokratisch Unterstützung und Hilfe an. Die Eltern können das Angebot unkompliziert und ohne Wartezeiten nutzen – und über ihre Sorgen wegen den Kindern sprechen und Fragen zu ihrer Erziehung diskutieren. Der Standort Cham stellt laut Chefärztin Dr. Julia Prasser ein Vorzeigemodell dar: „Da bin ich auch sehr dankbar, dass das vor Ort mit der Erziehungsberatungsstelle Cham und der KJP einfach so wunderbar funktioniert – dass wir einfach und schnell passgenaue Lösungen für unsere Betroffenen finden“ beschreibt die Psychiaterin die Situation vor Ort. Dabei wird von Seiten der Klinik versucht, in Einzelgesprächen die Eltern zu bestärken und sich über Hilfsangebote zu informieren. Nach wie vor wissen die Psychiater:innen oft nicht Bescheid über Angebote und Möglichkeiten der Jugendhilfe. Um den Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden, braucht es ein gemeinsames und multiprofessionelles Erarbeiten der Möglichkeiten und der Strategien: „Blinde Flecken können nur durch Austausch und Kooperation innerhalb des Hilfesystems aufgedeckt werden. Beim Thema Familien ist ein total engmaschiges Netzwerk notwendig, um eine adäquate Versorgung zu bewerkstelligen“.

Impulse geben und Beziehungen gestalten

„Im Kinderschutz kommt es drauf an, dass jeder seinen Teil dazu beiträgt!“ so Michael Eibl, Vorstandsvorsitzender des LVkE: „Wichtig ist ein vielfältiges Netzwerk aus engagierten Akteuren, das für die Kinder da ist, das die Kinder schützt und auch in Krisensituationen da ist. In den letzten Jahren sind viele Angebote neu entstanden. Aber wir haben auch deutlich gemerkt, dass da noch Luft nach oben ist. Das muss uns unruhig werden lassen, wenn wir die Zahlen und jedes einzelne Schicksal sehen.“ Ein tragfähiges Netzwerk im Kinderschutz setzt deshalb auch ein hohes Engagement und die Offenheit der einzelnen Kooperationspartner:innen voraus, aber auch die Bereitschaft sich auf die Perspektive des anderen einzulassen. Die Erziehungsberatungsstellen, die im regionalen Netzwerk ein etablierter Kooperationspartner sind und über eine hohe fachliche Expertise im Kinderschutz verfügen, sind oft im regionalen Verbund wichtige Impulsgeber bei der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz.

In der Summe lässt sich feststellen: Es wurden auf der Fachtagung interdisziplinäre Praxismodelle von Kinderschutzexpertinnen und Experten vorgestellt. In der Podiumsdiskussion wurde deutlich, dass die Kompetenz der Erziehungsberatungsstelle im Netzwerk Kinderschutz eine klare Zukunftsaufgabe hat. Nämlich: Die unterschiedlichen Perspektiven aktiv zusammenzuführen und damit einen Beitrag zu leisten, Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung zu verstehen.

Literatur:

BUNDESKONFERENZ FÜR ERZIEHUNGSBERATUNG (BKE) (2019): Kinderschutz in der Praxis Erziehungsberatung

DETTENBORN, H., WALTER, E. (2015): Familienrechtspsychologie, Ernst Reinhardt Verlag

KÖLCH, M., ZIEGENHAIN, U., FEGERT, M. J. (2014): Kinder psychisch kranker Eltern – Herausforderungen für eine interdisziplinäre Kooperation in Betreuung und Versorgung, Beltz Juventa

IKRATZSCH, W., KAHL, H.J. (2020): Familienhotlines. Ein Portal für Eltern und Ärzte zu Angeboten Früher Hilfen und des Kinderschutzes. Kinder- und Jugendarzt. Heft 11/20, 51. Jg. (2020).

LENZ, A. (2020): Versorgung von Kindern psychisch erkrankter Eltern – Herausforderungen und neue Entwicklungen. In: Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 69

MÜNDER, J. (2017): Gesetzliche Veränderungen. In: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Beltz Juventa

SCHMENGER, S. SCHMUTZ, S. (2019): Expertise Überblick über Angebote, Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einem psychisch erkrankten oder suchterkrankten Elternteil. Expertise im Rahmen der AG Kinder psychisch kranker Eltern

<https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Gute-Praxis-1.pdf>

SCHMUTZ, E., DE PAZ MARTINEZ, L. (2018): Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln

SCHONE, R. (2018): Kinderschutz als Trendbegriff – Zur Erosion eines Leitbegriffs der Jugendhilfe. In: Praxisbuch Kinderschutz, Beltz Juventa

Zur Autorin:



Britta Ortwein-Feiler

Dipl. Pädagogin, Gestalttherapeutin und Systemisch-integrative Lehrsupervisorin (DGSv). Leiterin der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der KJF in Cham.

Seit 2018 sitzt sie im Vorstand des LVkE und leitet das Fachforum Beratungsdienste des LVkE.

Aufsuchende Erziehungsberatung – Sozialraumorientierung als Chance für Familien

Doris Mitschka, Carolin Vollmuth, Petra Wurzbacher, Dr. Verena Delle Donne,

Aufsuchend heißt für uns, dass ein Schwerpunkt unserer Arbeit darin besteht, Zugänge zu Familien in belasteten und erschwerten Lebenssituationen zu gestalten. Im SkF Würzburg wird diese Arbeit seit mehr als 40 Jahren durchgeführt. Seit wenigen Jahren wurden glücklicherweise vermehrt Stellen geschaffen, um die aufsuchende Erziehungsberatung bayernweit auch flächendeckend einzuführen. Jede Beratungsstelle arbeitet dabei ganz im Sinne der Sozialraumorientierung gemäß den vorherrschenden Gegebenheiten. Dennoch ist es immer wieder hilfreich, sich mit schon lange bestehenden Modellen vertraut zu machen.

Seit Jahrzehnten ist die Zellerau als einer der sozialen Brennpunkte innerhalb der Stadt Würzburg bekannt. In den letzten 15 Jahren gab es auf unterschiedlichen Ebenen positive Veränderungen und Entwicklungen im Stadtteil. Das über viele Jahre gewachsene Miteinander unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen und Kulturen macht den Stadtteil bunt, lebendig und attraktiv für seine Bewohner. Gleichzeitig gibt es im Quartier auch eine große Anzahl günstiger Sozialwohnungen, die Verfügungswohnungen der Stadt Würzburg und die Unterbringungsformen des städtischen Obdachlosenwesens. Das bedeutet, dass im Stadtteil Zellerau auch viele Familien leben, die aufgrund ihrer schwierigen Lebensthemen (z. B. Bildungsferne, Migration, Armut, körperliche und psychische Erkrankungen, Sucht, Gewalt oder Ähnliches) Unterstützung brauchen. Oft zeigt sich unserer Erfahrung nach, dass diese Menschen nicht von sich aus professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Viele alleinerziehende Mütter, die durch Trennung und Scheidung in die Sozialhilfe abrutschten, leben hier. In einzelnen Bereichen des Stadtteils liegen die Kaltmieten des Wohnraums innerhalb der Mietobergrenzen für den Leistungsbezug und sind somit noch bezahlbar. Der Alltag dieser sozial benachteiligten Familien ist häufig geprägt von Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Kriminalität, Drogen- und Alkoholmissbrauch und hoher psychischer Belastung oder psychischer Krankheit. Existenzielle Notlagen stehen bei diesen Menschen meist zuerst im Vordergrund. Der Lebensunterhalt muss einigermaßen gesichert sein, dazu sind Behördengänge, Anträge und Formalitäten unterschiedlichster Art zu erledigen, die oft als Überforderung gesehen werden. Mangelndes Selbstwertgefühl, niedriges Bildungsniveau, Isolierung, Sprachschwierigkeiten und Frustration führen dazu, dass sich diese Menschen unzureichend oder unangemessen um ihre Belange kümmern und somit ständiges Scheitern erleben.

Allen gemeinsam ist, dass sie von Armut betroffen sind. Armut bedeutet zunächst tatsächlich materielle Armut, Leben am Existenzminimum, keine finanziellen Rücklagen für besondere Situationen und oft auch keine Aussicht auf Änderung der Situation. Armut bedeutet weiterhin auch sehr häufig, arm sein an Bildung, an Gestaltungsmöglichkeiten des eigenen Lebens, an Chancen für das eigene Wohlbefinden und die eigene Gesundheit und für die Gesundheit der Kinder gut zu sorgen. Arm sein ist oft stark mit dem Gefühl verbunden, nicht dazuzugehören, weil man sich die meisten Dinge, die unser konsumorientiertes Leben ausmachen, nicht leisten kann. Arm sein bedeutet sich zu schämen, weil man für alles Mögliche zum Amt muss und darum bitten muss, weil man sich als abhängig und fremdbestimmt erlebt.

Was hat sich bewährt, um mit den sogenannten „Sozial Benachteiligten“, „Bildungsfernen“ oder „Risikofamilien“ in Kontakt zu kommen und Brücken für Erziehungsberatung zu bauen?

Für unsere Klient:innen ist es hilfreich, dass die Angebote vor Ort im Stadtteil und in einer vertrauten Atmosphäre (z.B. Gespräche in Kita, Hort, Schule) stattfinden können. Wir achten darauf, uns nicht vordergründig als Institution zu präsentieren. Unsere Beratungsstelle befindet sich in einem Wohnhaus

in einer 4-Zimmer-Wohnung. In der Wahrnehmung vieler unserer Klient:innen sind wir nicht als Erziehungsberatungsstelle, sondern als Personen, bei denen man Hilfe bekommt, bekannt.

Wichtig ist, im Unterschied zum gewöhnlichen Vorgehen in einer Erziehungsberatungsstelle, der sich immer wieder verändernde Ansatz, niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten für die Familien zu schaffen und dadurch den Zugang zur Beratung zu erleichtern. Eine dieser Kontaktmöglichkeiten ist in der Zellerau die Würzburger Tafel, die hier beispielhaft für die vielen anderen Zugänge dargestellt wird.

Die kostenlose Lebensmittelausgabe der Würzburger Tafel e.V. für Familien in der Zellerau ist ein Kooperationsprojekt mit verschiedenen Kooperationspartnern aus dem Stadtteil. Bedürftige Familien können einmal wöchentlich an der kostenlosen Lebensmittelausgabe der Würzburger Tafel e.V. teilnehmen. Die Ausgabe findet immer Donnerstagnachmittag im Turnraum des Altenbetreuungsentrums der Pfarrei Heiligkreuz statt. Im Vorraum gibt es Sitzgelegenheiten, wo die Familien mit Kindern warten können, bis sie an der Reihe sind. Die Ausgabe geht der Reihe nach und jede Familie kann in Ruhe die Lebensmittel auswählen, die sie wirklich benötigt und auch verwertet. Die Menge richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder.

Über die Aufsuchende Erziehungsberatung wird in einem Beratungsgespräch die Bedürftigkeit der Familien geprüft und sie bekommen danach einen sogenannten Tafelschein, einen Ausweis, der sie zur Teilnahme an der Lebensmittelausgabe berechtigt. Der Tafelschein ist immer für drei Monate gültig, spätestens dann findet wieder ein Gespräch statt, um zu überprüfen, wie sich die Situation in der Familie geändert hat. Bei Bedarf wird der Schein verlängert oder aber er wird frei und steht dann anderen zur Verfügung. Wir nutzen den Kontakt, um niederschwellig mit den Familien in einen Beratungsprozess zu kommen, der es ermöglicht, dass sie mittel- bis langfristig ohne diese Unterstützung leben können.

Mittlerweile hat sich auch die Lebensmittelausgabe zu einer Art Treffpunkt und Ort der Begegnung entwickelt. Viele Familien kennen sich untereinander und nutzen die Zeit des Wartens zum kurzen Plausch und Austausch. Es entstanden auch schon unterstützende Aktionen, wie z.B. die Weitergabe von Kinderwägen. Mit der Mitarbeiterin der Beratungsstelle kann schnell die ein oder andere Frage abgeklärt werden. Für uns ist es ein hilfreicher und regelmäßiger Kontakt, durch den das Vertrauen zur Beratungsstelle wächst. In vielen Fällen ergibt sich daraus ein Beratungsverlauf, in dem dann auch schwierigere Themen aus dem Familienleben zur Sprache kommen können.

Ehrenamt

Viele Angebote, wie die Lebensmittelausgabe, die Kleiderkammer, den Sprachkurs könnten wir ohne das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeit nicht bereitstellen und durchführen.

Die fachliche und persönliche Begleitung der ehrenamtlichen Kolleg:innen stellt einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieser Angebote dar.

Fachlichkeit und Flexibilität

Wir verstehen uns als Anlaufstelle für alle Themen, die im Familienleben bedeutsam sind. Mit unseren Angeboten und unserer einladenden und wertschätzenden Haltung ermutigen wir Familien Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören neben den klassischen Aufgaben der Erziehungsberatungsstelle auch die Unterstützung und Begleitung bei Alltagsthemen, bei finanziellen Fragen, sowie bei interkulturellen und sozialrechtlichen Fragestellungen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, benötigen wir Fachwissen in all diesen Bereichen. Sehr oft arbeiten wir in derselben Familie auf unterschiedlichen Ebenen, an verschiedenen Themen. Wir müssen als Berater:innen z.B. die Vergabe des Tafelscheins oder die Auszahlung von Spendengeldern und die intensive Arbeit an der Eltern-Kind-Beziehung im selben System in einer Person vereinen können. Das erfordert hohe Flexibilität, Kompetenz und Klarheit.

Personelle Beständigkeit

Unsere langjährige Präsenz im Stadtteil ist im Kontakt zu den Familien in mehrfacher Hinsicht hilfreich. So sind wir beispielsweise noch nach Jahren Ansprechpartner:innen für erneute Fragen oder Probleme. Mittlerweile sind wir teilweise schon mit der nächsten Generation in Kontakt.

Durch vorausgegangene Beratungen kennen uns die Familien und ihre Hemmschwelle, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist deutlich geringer. Frühere Klient:innen sind oft Multiplikator:innen und empfehlen uns weiter.

Auch für die Kooperationspartner:innen im Stadtteil sind wir eine verlässliche und kontinuierliche Größe.

Zusammenfassung

Aus unserer Erfahrung haben sich die vielschichtigen Zugangsmöglichkeiten in unserer Arbeit bewährt. Hierdurch erreichen wir unterschiedlichste Familien, von denen ein Großteil unsere Beratungsangebote in Anspruch nimmt.

Wir verstehen unseren Ansatz als Prozess, der sich an den Themen und am Bedarf der Familien orientiert. Das bedeutet, dass einzelne Angebote im Laufe der Zeit verändert oder durch andere ersetzt werden können.

Um dieses besondere Klientel zu erreichen, sind ein langer Atem und Geduld wichtige Qualitätsmerkmale in unserer Arbeit. Vertrauen und Veränderungen benötigen Zeit!

Hierfür wünschen wir uns weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen für die aufsuchende Beratungsarbeit und hoffen, dass sich die aufsuchende Erziehungsberatung in ganz Bayern weiter ausbauen lässt.

Zu den Autorinnen:

Doris Mitschka,

Diplom Sozialpädagogin (FH), Erziehungs- und Familienberaterin (bke), Familienmediatorin (bke), Supervisorin DGSv. Seit 2001 in der Aufsuchenden Erziehungsberatung im SkF beschäftigt. „Das Vertrauen der Menschen erwirbt man sich nicht nur durch das Reden, sondern auch durch das beständige Tun.“

Carolin Vollmuth,

Heilpädagogin und seit 2007 in der Aufsuchenden Erziehungsberatungsstelle tätig. Neben der niederschweligen Beratungstätigkeit ist sie noch für den Familienstützpunkt im Stadtteil zuständig. In ihrer Arbeit nimmt sie den Sozialraum mit seinen Möglichkeiten und Bedarfen in den Fokus.

Petra Wurzbacher,

Diplom-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin DGSE, seit 2002 in der AEB. „Jede Wirklichkeit steckt voller Möglichkeiten.“

Dr. Verena Delle Donne,

Psychologin und Systemische Therapeutin, leitet die große und vielfältige Erziehungsberatungsstelle im SkF Würzburg seit Juli 2017. Dabei ist es ihr wichtig, immer wieder die Perspektive zu wechseln, so dass wir Erwachsene die Kinder im Blick behalten.



Doris Mitschka,

Carolin Vollmuth,

Petra Wurzbacher,

Dr. Verena Delle Donne

Berufliche Qualifizierung als Jugendhilfeleistung

Otto Schittler, ehemaliger Heimleiter und Geschäftsführer im Jugendwerk Birkeneck,

Berufliche Qualifikation als Türöffner in die Gesellschaft

"...und was machen Sie beruflich?". Selten wird diese Frage bei privaten oder offiziellen Vorstellungen ausgelassen. Jemand ohne berufliche Qualifikation oder Ausbildung wird bei ehrlicher Beantwortung wenig Anerkennung finden, vielleicht etwas mitleidiges Verständnis falls offenbar wird, dass er psychosozial benachteiligt ist.

Wer heute ohne berufliche Qualifikation oder (richtige) Ausbildung dasteht, ist schnell ausgegrenzt, wenn nicht abgeschrieben. An diesem Phänomen wird auch Corona nichts – allenfalls vorübergehend – etwas ändern.

Unsere Gesellschaft funktioniert weitgehend durch ein Geben und Nehmen ihrer Mitglieder nach deren individuellen Möglichkeiten und Grenzen. Auch junge Menschen mit Bedarf und Recht auf besondere Unterstützung wollen nicht nur konsumieren, sondern auch selbstwirksam etwas leisten. Ihr Bedarf an Jugendhilfe liegt zu über 50 % in unzureichender Versorgung und Förderung¹ und dies hat auch gesellschaftliche Ursachen. Um sie in die Lage zu versetzen, der Gesellschaft ihren Teil (zurück) geben zu können, muss sie ihnen vorher notwendige und wirkungsvolle Hilfen zur Selbsthilfe gewähren.

Recht auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in der Jugendhilfe

Der Gesetzgeber sieht im Rahmen des SGB III (Arbeitsförderung) eine Reihe von Maßnahmen vor, die junge Menschen bei der Suche und Verwirklichung einer beruflichen Qualifizierung sehr wirkungsvoll unterstützen können. Daneben haben SGB-II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende) mit dem Grundsatz "Fördern und Fordern", die Eingliederung in Arbeit zum Ziel. Gleichwohl können diese Hilfen nicht alle erreichen, die besondere Unterstützung benötigen. Insbesondere psychosozial deutlich belastete Jugendliche und junge Volljährige, mit Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige, sind bei einer beruflichen Qualifizierung auf "geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen" angewiesen.² 2016 befanden sich etwa 135.000 junge Menschen im Ausbildungsalter in stationärer Erziehungshilfe.³ Viele von Ihnen bedürfen einer besonderen Unterstützung bei der Ausbildung, die sie durch Hilfen der Bundesagentur für Arbeit nicht hinreichend bekommen.

Die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII und besonders Vorrang-/ Nachrangprobleme zum Nachteil von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern sind von vielen Praktikern differenziert beklagt und beschrieben worden. Unter anderem in einer Fachtagung von BVKE (Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen), EREV (Evangelischer Erziehungsverband) und anderen Fachverbänden. Münder, Hofmann, Rosenbauer u.a. haben sich ausführlich und mehrfach juristisch in Vorträgen, Aufsätzen und Gutachten kritisch dazu geäußert.

Weitgehend einig ist man sich in der Auslegung, dass Jugendliche und junge Volljährige einen subjektiv begründeten Rechtsanspruch nach SGB VIII auch auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen haben, sofern gleichzeitig ein subjektiver Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige besteht. Bundesfamilienministerin Franziska Giffey sagt dazu, es können dafür (in der Jugendhilfe) auch außerbetriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

¹ vgl. Kinder- u. Jugendhilfereport 2018, TU Dortmund / DJI

² vgl. §§ 13 Abs. 2 und 27 Abs. 3 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe

³ Quelle: statistisches Bundesamt

Jugendberufshilfe als Jugendhilfeleistung, ein Auslaufmodell?

Vor der Umgestaltung der Arbeitsämter in Agenturen für Arbeit und Einführung von Hartz IV konnten viele junge Menschen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Die weitreichenden Sozial- und Arbeitsmarktreformen (Agenda 2010) sollten auch benachteiligte Jugendliche in der Ausbildung unterstützen, dabei zielführend, kostengünstig und formal überprüfbar sein, also marktwirtschaftlichen Wettbewerbsmaßstäben genügen. Damit einher ging die explizite Regelung der Vorrang/Nachrangfrage, die zwar in vielen Fallkonstellationen SGB II und SGB III Vorrang einräumt, allerdings mitnichten die Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers eliminiert (s.o.). Leider haben viele Jugendämter die vermeintliche Zuständigkeit, insbesondere der Arbeitsverwaltung, in eine kategorische Ablehnung von Kosten für Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen umgesetzt.

Ebenso bedauerlich ist aber, dass sich viele freie Jugendhilfeträger dem aufkommenden Druck der Jugendämter gebeugt haben, und sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsleistungen anstatt als SGB VIII-Leistung z.T. unter Wert als SGB III-Leistung anbieten. Dafür nötige Ausschreibungen sind oft nur über den Preis zu gewinnen. Marktwirtschaftliche Prinzipien können auch in der Sozialwirtschaft funktionieren, allerdings darf es nicht zu Dumpingpreisen kommen.

Es ist zu wünschen, dass die verbliebenen Einrichtungen für jugendhilfefinanzierte Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen weiterhin für Ihre Klientel eintreten und fachlich gebotene Leistungen in der erforderlichen Qualität erbringen. Verbandspolitisch und als Lobby für die Klientel, muss massiv dafür eingetreten werden, sozialpädagogisch begleitete Ausbildung wieder verstärkt als Jugendhilfeleistung zu gewähren.

Wem nutzt sozialpädagogisch begleitete berufliche Bildung?

Laut Shell-Jugendstudie 2019 nennen 89 % der Jugendlichen „Eigenverantwortlichkeit“ und 83 % „Unabhängigkeit“ als ihre wichtigsten Wertorientierungen. Um aber unabhängig werden zu können, müssen benachteiligte junge Menschen Einkommen weitgehend eigenverantwortlich erzielen, wenn sie nicht dauerhaft alimentiert werden wollen. Anamnestiche Daten stationärer Jugendhilfeklientel zeigen deutlich, dass sie in den sogenannten Schlüsselqualifikationen für eine Ausbildung über signifikant geringere Ressourcen als die altersgleiche Bevölkerung verfügt, dagegen aber gravierende Defizite zu bewältigen hat.⁴

Es sind selten isolierte Verhaltensweisen in einem begrenzten Persönlichkeitsbereich, die besonderer Förderung bedürfen, vielmehr benötigen diese jungen Menschen Hilfen zur Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit. Ein Mädchen, nennen wir sie Nadine, 14 Jahre, emotional und physisch vernachlässigt, von zu Hause weggelaufen, viele Schulversäumnisse, Klassenwiederholungen trotz durchschnittlicher Intelligenz, depressive Verstimmungen, sozial unsicher, Episoden mit Selbstverletzungen, Heimunterbringung. Nach anfänglichen großen Schwierigkeiten kann sich Nadine in kleinen Schritten an den Heimalltag gewöhnen, sie schätzt die Geborgenheit und fasst Zutrauen in eine Betreuerin. Im heimeigenen Förderzentrum entdeckt sie, dass sie mehr kann als ihre Schulkarriere zeigt. Das macht ihr Mut, kann es sich aber noch nicht eingestehen, besonders wenn Sie in depressiven Phasen Rückschritte erlebt. Den Hauptschulabschluss verfehlt sie knapp, was aber für ihre Verhältnisse ein gutes Ergebnis ist.

Nach Schnupperpraktika in verschiedenen Berufen möchte Nadine Malerin und Lackiererin werden und beginnt in der heimeigenen Malerei eine sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung. Daneben besucht sie die heimeigene Förderberufsschule.

Nadine hat Glück, dass ihr Jugendamt – im Unterschied zu vielen anderen – seine gesetzliche Leistungspflicht anerkennt. Seit 1.1.2020 kommt sie sogar in den Genuss der Mindestausbildungsvergütung von

⁴ vgl. EVAS-Datenbericht 2019, IKJ Mainz

515 Euro pro Monat. Freilich wird das Jugendamt spätestens in einem Jahr einen Eigenanteil von maximal 75 % der Vergütung für die Heim- und Ausbildungskosten verlangen. So erfreulich das Einkommen für Nadine ist, so problematisch kann es für die ausbildende Jugendhilfeeinrichtung sein. Nämlich dann, wenn diese zusätzlichen Kosten, die nicht im vereinbarten Entgelt enthalten sind, vom Jugendamt nicht übernommen werden. Hier muss es dringend zu einer bundesweit einheitlichen Regelung kommen, um ausbildende Jugendhilfeeinrichtungen zu entlasten, und auch eine Wettbewerbsverzerrung zwischen SGB III- und SGB VIII-finanzierten Maßnahmen zu vermeiden.

Das Besondere der beruflichen Förderung in der Jugendhilfe

Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe fördern junge Menschen, ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, Ressourcen und Defiziten. Die Bildung von Hand, Herz und Kopf ist Teil der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der Jugendhilfe ist das Besondere unter anderem die inklusive Einheit von sozialpädagogischer, wenn nötig auch therapeutischer Betreuung, von Wohngruppen, Ausbildungswerkstätten und Berufsschule an einem Ort, die weit mehr ist als eine additive, auf Kooperation beruhende Konzeption. Über rein ausbildnerische Kompetenzen hinaus stabilisieren professionell gestaltete Beziehungen vor allem in Krisen den Ausbildungsfortgang. So können im Zusammenwirken aller Beteiligten sukzessiv Fortschritte erzielt, Abbrüche vermieden und letztlich positive Ergebnisse erreicht werden. Für die Gesellschaft lohnt sich die Investition aufgrund der guten Quote an Ausbildungsabschlüssen und Nadine wird sagen können: „Ich bringe Farbe ins Leben. Ich bin Maler- und Lackiererin“.

Zum Autor:



Otto Schittler

war Heimleiter und Geschäftsführer im Jugendwerk Birkeneck, einer stationären Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Hallbergmoos, Region München. Das Hilfeangebot umfasst heilpädagogische und sozialtherapeutische Betreuung in diversen Wohngruppen, schulische Förderung in einem Förderzentrum mit Schwerpunkt emotionale und soziale Förderung, Förderberufsschule und sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildungen in zehn Berufen.

Buchtipp

Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte

Andreas Dexheimer, Jan Kepert



Das Kinder- und Jugendhilferecht enthält mit den Paragraphen 11 bis 41 SGB VIII Regelungen, welche die Erbringung von Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I vorsehen. Mit dieser Leistungserbringung nimmt das Jugendamt klassische Aufgaben einer Sozialbehörde wahr. Die Tätigkeit des Jugendamtes beschränkt sich jedoch nicht auf diese Aufgabenwahrnehmung. Bei Erreichen einer bestimmten Gefahrenschwelle begründet das staatliche Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG eine unbedingte Pflicht zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Kinder haben einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn ihre Eltern ihnen nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die sie benötigen, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.

Das Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte enthält eine Darstellung aus juristischer, sozialpädagogischer und psychologischer Sicht unter Berücksichtigung statistischer Daten und Erkenntnissen der Wirksamkeitsforschung zu diesem Thema.

Folgende Inhalte werden insbesondere behandelt:

- Klärung der wichtigsten Grundlagen des Kinderschutzes (Verantwortungsgemeinschaft, Gefahrenbegriff, Abgrenzung der Handlungsalternativen etc.) unter kritischer Betrachtung in der Praxis verwendeter Begrifflichkeiten (latente Gefahr, akute Gefahr, Leistungsbereich, Eingriffsbereich etc.)
- Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das KJSG und wichtiger Diagnoseinstrumente (zum Beispiel der Stuttgarter Kinderschutzbogen)
- Kritische Betrachtung der „aufsuchenden Hilfe mit Kontrollauftrag“ und „Schutzvereinbarungen“
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Handeln der Jugendhilfe und familiengerichtliches Verfahren nach § 1666 BGB
- Beratung nach § 8 SGB VIII und § 8b
- Einbindung von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern so-wie der Justiz und weiterer Akteure wie etwa der Schule oder der medizinische Bereich nach § 4 KKG und § 5 KKG (Neuregelung durch KJSG)
- Kinderschutz und Datenschutz

Erscheinungsdatum: 02.08.2021

Herausgeber: Jan Kepert, Andreas Dexheimer, Monika Feist-Ortmanns,
Susanne Kepert, Michael Macsenaere

Verlag: Reguvis Fachmedien

Seitenzahl: 212

ISBN: 978-3-8462-1105-2

Personalia

Michael Trips

Nach 37 Jahren in der Psychologischen Beratungsstelle Nürnberg-Langwasser hat sich Michael Trips am 1. September 2021 in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Er war seit dem 1. Januar 1999 Leiter in der Beratungsstelle und darüber hinaus auch überregionaler Sprecher der fünf Erziehungsberatungsstellen innerhalb des DiCV Eichstätt und Vertreter der EB'en des DiCV Eichstätt im Fachforum Erziehungsberatung im LVkE. Diese Tätigkeit im FF EB haben hat er wegen der persönlichen und fachlichen Kontakte stets sehr gerne ausgeübt.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Seit 2014 war Prof. Dr. Sollfrank als beratendes Vorstandsmitglied Teil des LVkE und ohne seine Unterstützung in diesem Jahr wäre die 100+1 Veranstaltung nicht möglich gewesen. Er wurde zum neuen Caritasdirektor der Erzdiözese München und Freising berufen und hat diese Stelle am 1. Oktober 2021 angetreten.

In den fünf Jahren beim LVkE hat er als Schlüssel zum Erfolg des Verbandes die Bereitschaft zur intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung, ein hohes fachliches und professionelles Niveau in den angeschlossenen Einrichtungen, engagierte Arbeit in den Fachausschüssen und Fachforen, die Koordinierungsleistung in der Geschäftsstelle und eine differenzierte Lobbyarbeit u.a. des Vorstands ausgemacht. Der Verband sei immer von hoher Aktualität geprägt, u.a. mit Themen wie die SGB VIII-Reform, die Umsetzung des „Bayerischen Ombudschafswesens und die Frage der Erinnerungskultur im Kontext der ehemaligen Heimkinder. Besonders bedanken möchte er sich für die vertrauensvolle und von Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit im Vorstand des LVkE, bei der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle. Er wünscht dem LVkE alles Gute für die Zukunft.

Axel Weigert

Axel Weigert war Abteilungsleiter Erziehungshilfe im Berufsbildungswerk St. Franziskus Abensberg, Mitglied im Fachforum der AGkE „Leistung-Qualität“ und zudem drei jahrelang im Fachforum Stationäre Einrichtungen des LVkE aktiv. Zum 31. Oktober 2021 hat er das BBW Abensberg verlassen, um eine neue Stelle anzunehmen. Wichtig in der Gremienarbeit waren für ihn der Austausch mit den Kolleg:innen über sozialpolitische Themen, pädagogische Entwicklungen, Personalakquise, tarifliche Themen und Kostensatzverhandlungen. Ein Highlight in seiner Zeit beim LVkE war für ihn die Öffentlichkeitskampagne „Fragt doch mal uns!“ und die 100+1 Feier, aber vor allem der Austausch mit den Kolleg:innen im Fachforum und der Geschäftsführung des LVkE. Besonders erwähnenswert ist für ihn die Notwendigkeit der Gremien, sich dort für gemeinsam definierte Themen stark zu machen, voneinander zu lernen, ggf. Standards zu prüfen, an Politik und Wirtschaft heranzutreten und dabei immer die Klient:innen und die betreuenden Mitarbeitenden im Fokus zu haben. Ein Thema, das ihn nicht ganz loslässt, ist der Fachkräftemangel, der viele Einrichtungen und Träger vor große Herausforderungen stellt. Doch er ist sich sicher, dass die Kolleg:innen im Fachforum Stationäre Einrichtungen dranbleiben.

Sr. Dr. Christophora Eckl

Am 25. Juni 2021 erhielt Sr. Dr. Christophora Eckl von der Ordensgemeinschaft der Schwestern vom Guten Hirten in ihrer Funktion als Einrichtungsleitung von Schloss Zinneberg, einer Kinder und Jugendhilfeeinrichtung, die höchste Auszeichnung der Bundesrepublik Deutschland für den Einsatz in der Kinder- und Jugendhilfe von Kultusminister Piazzolo. Sie selbst schreibt dazu, dass sie nicht sicher war, ob sie als Ordensmitglied so eine Auszeichnung annehmen darf – in einer Zeit, in der die Nachrichten von Gewalt und Missbrauch im Kontext der Kirche nicht abbrechen. „Ich schäme mich zutiefst für diese Skandale in der Kirche, der ich angehöre“, so Sr. Christophora. Schlussendlich hat sie sich aber dafür entschieden und zwar aus folgenden Gründen: „Ich widme ihn allen, die an der Basis der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und ihre Arbeit nach höchsten ethischen Maßstäben vollziehen. Ich durfte das Kinder- und Jugendhilfesystem gerade in dieser Pandemiezeit mit all ihren Auswirkungen als bewährtes Hilfs- und Orientierungsangebot für junge Menschen erfahren.“ Die Würde des jungen Menschen stünden nicht nur in „Normalzeiten“ sondern auch in Krisen für alle verantwortungsbewusst handelnden Kollegen:innen stets im Mittelpunkt. Des Weiteren denkt sie dabei an alle Kindern und Jugendlichen, die in den Einrichtungen und Diensten betreut, gefördert, ausgebildet und beschult werden, die, die ihren Weg mit Kraft und Mut gehen, die ihnen ihr Vertrauen schenken und von denen sie selber noch viel lernen könne. Abschließend schreibt Sr. Christophora hierzu: „Und um dieses Vertrauens willen möchte ich diese Auszeichnung auch als Anlass nehmen, stellvertretend um Verzeihung zu bitten für das viele Unrecht, das Kindern, Jugendlichen und anderen zugefügt wurde und wird, wo immer Machtmissbrauch in seinen vielfältigen „Gesichtern“ am Werk war und ist – wo Vertrauen schändlich ausgenutzt wird. Halte unser Gewissen stets die Achtsamkeit in uns wach, sich jeglichem Unrecht, jeglicher Menschenverachtung entgegenzustellen und sensibel zu sein für unser eigenes Handeln.“

Erscheinungsort: 80336 München, Lessingstr. 1
Telefon 089/544231 -82
E-mail: info@lvke-caritas-bayern.de
Erscheinungsweise: halbjährlich
Auflage: 300 Stück

Verantwortlich: Petra Rummel
Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)
Preis: jährl. 16,— Euro, Einzelheft 8,— Euro, zzgl. Porto-/Versandkosten
Konto: LIGA München DE7175 0903 0000 0216 5244

Redaktionsteam: P. Rummel, C. Deidenbach, A. Schrötter, S. Martinec
Satz und grafische Gestaltung: Peter E. Müller, P³M
Druck: Druckerei Menacher • Bahnhofstraße 144 • 86438 Kissing

Gefördert durch Mittel der Freisinger Bischofskonferenz



Spitzenverbandliche Vertretung
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e. V.